

Das neue schwedische Zivilprozessrecht

Autor(en): **Simson, Gerhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **63 (1944)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das neue schwedische Zivilprozessrecht

Von Regierungsrat Dr. jur. Gerhard Simson,
Stockholm.

Der 18. Juli 1942 ist zu einem Datum von entscheidender Bedeutung in der Geschichte des schwedischen Prozesswesens geworden. An diesem Tage unterzeichnete der König in dem Badeort Särö ein neues Prozessgesetz, das dazu bestimmt ist, das bisherige, in seinen Grundzügen seit mehr als 200 Jahren geltende Recht zu beseitigen und eine grundlegende Reform des schwedischen Verfahrensrechts herbeizuführen.

Das neue Prozessgesetz, das einen Monat später im amtlichen Verordnungsblatt ¹⁾ veröffentlicht wurde, umfaßt — der schwedischen Rechtstradition folgend — sowohl das Zivil- wie das Strafprozessrecht, und beide Verfahrensarten stehen zueinander auch in einem stärkeren inneren Zusammenhang als in den meisten anderen Ländern.

Bisherige Grundlage des schwedischen Prozesswesens sind die hierüber im Sveriges Rikes Lag (Gesetzbuch des schwedischen Reiches) vom Jahre 1734 enthaltenen Bestimmungen. In diesem Jahre wurde das schwedische Privat- und Verfahrensrecht in einem gemeinschaftlichen Gesetzeswerk geregelt, jeder einzelne Abschnitt dieses Gesetzes umfaßt ein selbständiges Gebiet des materiellen oder formellen Rechts. Die prozessualen Bestimmungen, die den Namen Rättegångsbalk²⁾ (RB.) tragen, haben von allen Teilen des Sveriges Rikes Lag die grösste Lebenskraft bewiesen. Eigentlich sind diese Vorschriften noch

¹⁾ Svensk Författningssamling 1942, Nr. 740.

²⁾ Sprich Rättegångsbalk, rättegång = Prozess. Der alt-schwedische Ausdruck balk bedeutet wörtlich Abschnitt, mit ihm werden die einzelnen im Sveriges Rikes Lag zusammengefaßten Gesetze bezeichnet.

älteren Datums, denn das Gesetz bedeutete zum grössten Teil keine selbständige Neuschöpfung, sondern war in vielem nur eine Kodifizierung alter Rechtsüberlieferung und der Rechtspraxis, die sich in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten gebildet und bewährt hatte.

Auch die jetzt neugeschaffene Prozessordnung wurzelt nicht nur innerlich im Althergebrachten, sondern sie ist — ebenso wie das bei der Reform materiellrechtlicher Gesetzesabschnitte der Fall war — auch äusserlich zur Eingliederung in das Sveriges Rikes Lag bestimmt; die Präambel des Gesetzes bringt dies in der Bestimmung zum Ausdruck, dass der Rättegångsbalk im Sveriges Rikes Lag einen neuen Wortlaut erhalten solle.

Bemerkenswert ist, dass der schwedische RB. bis zum heutigen Tage auch im benachbarten Finnland Geltung besitzt. Finnland, das im 12. und 13. Jahrhundert von den Schweden erobert wurde, bildete ein halbes Jahrtausend einen Bestandteil des schwedischen Reiches, in dem schwedisches Recht galt und von den Finnen nicht als fremdartig empfunden wurde. Als dieses Gebiet 1809 durch den Frieden von Frederikshamn an Russland fiel, sicherte Zar Alexander I. dem Lande Autonomie zu und ermöglichte damit auch die Beibehaltung des schwedischen RB. Hieran änderte sich nichts, als Finnland im Jahre 1917 seine politische Selbständigkeit errang. Dieses jahrhundertelange Fortgelten des RB. ausserhalb der Grenzen schwedischer Rechtshoheit bis in unsere Tage bezeugt mehr als anderes die grosse Bedeutung, Volkstümlichkeit und Brauchbarkeit der alten schwedischen Verfahrensgrundsätze³⁾.

³⁾ Innerhalb des Deutschen Reiches hat der schwedische RB. nur wenige Jahre Geltung besessen. Vorpommern und Rügen gehörten zwar von 1648—1814 zu Schweden, und es ist interessant zu sehen, wie das deutsche Verfassungsrecht vom schwedischen Gerichtswesen beeinflusst wurde. Rechtsverbindlichkeit erhielt der RB. in diesem Gebiet aber erst 1908, also ganz kurz vor dem Ende der schwedischen Herrschaft. Bei dieser Gelegenheit wurde das Sverige Rikes Lag im Auftrag des Königs von dem

Der Gültigkeit des schwedischen Zivilprozessrechts in Finnland ist es zu verdanken, dass es in deutscher Sprache eine vorzügliche, tiefschürfende Darstellung des bis heute geltenden schwedischen Zivilprozessrechts gibt, die in ihrem theoretischen Teil auch künftig lesenswert bleiben wird. Sie stammt aus der Feder des 1938 in hohem Alter verstorbenen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Finnlands, Prof. Freiherrn Rabbe Axel Wrede, und ist im Jahre 1924 erschienen⁴⁾. Ferner sei auf das Sammelwerk von Leske-Löwenfeld, „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“ verwiesen, in dem der schwedische Zivilprozess von Siegfried Matz und der finnische von Bertil Sjöström behandelt sind⁵⁾. Die übrige deutschsprachige Literatur ist nicht gross und ziemlich verstreut⁶⁾.

Merkwürdigerweise ist aber auch die schwedische Literatur des Zivilprozessrechts im Verhältnis zur Dauer seiner Geltung wenig umfangreich, von grösseren Arbeiten der letzten Jahrzehnte ist nur das vielbändige, 1939 vollendete

Greifswalder Professor Karl Schildener durch eine sorgfältige Übersetzung ins Deutsche übertragen. (Gedruckt bei I. P. Lindh, Stockholm 1807.) Einer der Mitarbeiter war der deutsche Dichter Ernst Moritz Arndt, der damals als politischer Emigrant in Stockholm lebte.

⁴⁾ Freiherr R. A. Wrede, Das Zivilprozessrecht Schwedens und Finnlands, Mannheim 1924 (Verlag J. Bensheimer).

⁵⁾ Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1. Band, neue Bearbeitung „Der Zivilprozess in den europäischen Staaten und ihren Kolonien“, Berlin 1933 (Carl-Heymanns Verlag).

⁶⁾ Vgl. u. a. den in deutscher Sprache erschienenen Vortrag von Thore Engströmer, Das schwedische Prozesswesen, Uppsala 1933 (Lundequistka Bokhandel); ferner Seidel, Der schwedische Zivilprozess, Deutsche Justiz 1937, S. 814. Von K. Olivecrona wird im „Rechtsvergleichenden Handbuch für das Zivil- und Handelsrecht“, Bd. 1, S. 218 (Berlin 1929) das Prozessrecht nur gestreift.

Ich habe im Folgenden nach Möglichkeit deutschsprachige Veröffentlichungen genannt und nur ausnahmsweise schwedische Quellen zitiert.

Standardwerk von Professor Ernst Kallenberg⁷⁾ hervorzuheben, und auch die Zahl der Monographien und Abhandlungen ist nicht sehr gross. Ob sich dies unter dem Geltungsbereich des neuen Gesetzes ändern wird, bleibt abzuwarten; naturgemäss haben die Reformarbeiten zu einer sehr grossen Anzahl rechtspolitischer Veröffentlichungen, Gutachten und Aufsätze geführt.

Der neue RB. ist von mir in amtlichem Auftrage ins Deutsche übertragen worden, aber noch nicht im Druck erschienen. Eine deutschsprachige, kenntnisreiche Übersicht über den Inhalt der Gesetzesvorlage hat Rechtsanwalt Herbert Schneider im Jahre 1939 in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozess⁸⁾ veröffentlicht.

Freilich steht trotz der Annahme durch den Reichstag und der königlichen Unterschrift unter dem neuen RB. der Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht fest, im Schlusspassus des Gesetzes wird der König ermächtigt, diesen Tag gemeinsam mit dem Reichstag zu bestimmen. Sicher ist jedoch, dass bis dahin noch längere Zeit vergehen muss, so gross ist die durch das Gesetz bedingte Umstellung. Der inzwischen verstorbene schwedische Justizminister Westman schätzte in einer Reichstagsrede das Intervallum auf insgesamt 4 Jahre. Dies ist nicht ungewöhnlich viel. Als im Jahre 1915 in Norwegen die neue Prozessordnung (lov om rettergangsmaaten for tvistemaal) geschaffen wurde, dauerte es nicht weniger als 12 Jahre, bis sie an Stelle eines seit 1683 gültigen Gesetzes König Christians V. in Kraft trat; in Dänemark, wo dasselbe Prozessrecht wie in Norwegen galt, wurde das 1908 fertiggestellte Reformgesetz (Lov om Rettens Pleje) sogar nie wirksam, sondern zunächst nochmals umgestaltet, bevor es 1919 Geltung erlangte.

⁷⁾ E. Kallenberg, Svensk Civilprocessrätt, Lund 1923-1939 (Verlag Gleerup).

⁸⁾ H. Schneider, ZZP, Bd. 62, S. 233. Der gleiche Verfasser zu demselben Thema auch in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, 1939, S. 533.

Eine Prüfung der heute in Europa geltenden Zivilprozessordnungen zeigt, dass es sich bei diesen im Gegensatz zu der so oft erneuerten kantonalen Prozessgesetzgebung der Schweiz vielfach um Gesetze handelt, die aus dem vorigen Jahrhundert stammen, und fast überall haben gerade die Verfahrensbestimmungen lange Lebenskraft bewiesen. Das Gerichtsverfahren gehört in vielen Ländern zu den am meisten traditionsbedingten Gebieten des staatlichen Rechtslebens. Die eingewurzelte, dem Volkscharakter entsprechende und als befriedigend empfundene Ordnung der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts wird nicht leicht durch moderne Reformwünsche und ausländische Einflüsse verdrängt. Dieser vielfach in Europa zu beobachtende Konservativismus des Prozessrechts setzt Änderungstendenzen einen starken Widerstand entgegen und überlässt es der Praxis, die Rechtsnormen umzuformen und den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Man nimmt es lieber in Kauf, dass das Recht durch Nebengesetze und Ergänzungsbestimmungen unübersichtlich wird, als dass strukturelle Veränderungen erfolgen und ein neues Verfahrenssystem entsteht.

Wird jedoch der Entschluss gefasst, ein überaltertes Verfahrensrecht umzugestalten, so führt dies trotzdem nicht selten zur Heranziehung und Nachahmung ausländischer Vorbilder, weil man sich sagt, dass die Methoden der Rechtsfindung auch bei verschieden gearteten Völkern und bei ungleich aufgebauten Rechtsgrundlagen doch dem gleichen Zweck dienen: die materiellen Rechtsregeln auf einen als wahr festzustellenden Tatbestand anzuwenden. Bekannt ist besonders der Einfluss, den die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 auf viele europäischen Verfahrensordnungen gehabt hat⁹⁾. Die in ihr verwirklichten

⁹⁾ Bekanntlich galten, um nur zwei weitere Beispiele zu nennen, schweizerische Bestimmungen ebenfalls als Vorbilder: die alte ZPO Rumäniens hatte die Prozessordnung des Kantons Genf von 1819 teilweise wörtlich übernommen, und die türkische ZPO von 1927 legte den Neuenburger Code de procédure civile von 1925 zugrunde.

bahnbrechenden Ideen und Postulate Franz Kleins finden ihren Niederschlag auch in Skandinavien, am stärksten bauen sich bekanntlich die polnischen und jugoslawischen Prozessordnungen auf ihr auf, und auch die reichsdeutschen Teilreformen der letzten Jahrzehnte schöpften viel aus diesem Gedankengut¹⁰⁾.

Wenn daher ein Volk wie das schwedische, das bei all seiner Traditionsgebundenheit und seinem starken Konservativismus doch gegenwartsnahe und aufgeschlossen für die Notwendigkeiten des heutigen Lebens ist und für sein kraftvolles Wirtschaftsleben ein modernes Rechtssystem benötigt, nicht nur mit solcher Zähigkeit an einem mehr als 200 Jahre alten Gesetz festhält, sondern es auch der endlich erfolgten Gesetzesreform so weitgehend zugrunde legt, müssen noch besondere Gründe mitsprechen. Diese liegen in der geschichtlichen Bedingtheit und Entwicklung des schwedischen Rechts. Denn es lässt sich feststellen, dass zwar die Schattenseiten des Gesetzes und die Symptome seiner Altersschwäche ziemlich einhellig festgestellt werden, aber die schwedische Gerichtsbarkeit sich trotzdem grossen Ansehens und Vertrauens erfreut. Damit soll nicht gesagt sein, dass jede öffentliche Kritik vor der Justiz Schwedens haltmacht. Im Gegenteil werden nicht selten Stimmen laut, die recht lebhaft Klage über diesen oder jenen Mangel führen, und — wie überall — pflegen insbesondere Sensationsprozesse ein Feuer verallgemeinernder Missbilligung zu entfachen. Auch finden insbesondere aus Kreisen der Rechtsanwälte kritische Stimmen gegen zu grossen oder zu geringen Formalismus oder andere Einzelfragen ihren Niederschlag in der juristischen Fachliteratur¹¹⁾. Und dennoch hatte der an der Prozessreform

¹⁰⁾ Vgl. Munch-Petersen, Der Einfluss der österreichischen Zivilprozessordnung auf die skandinavischen Gesetzgebungen in der „Festschrift für Franz Klein“, 1914, S. 251, und Satter, Das Werk Franz Kleins und sein Einfluss auf die neueren Prozessgesetze“ in Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, Bd. 60, S. 272.

¹¹⁾ Vgl. hierzu Schartau in „Tidskrift för Sveriges Advokatsamfund“, 1938, S. 61, und Svensk Juristtidning 1939, S. 440,

massgebend beteiligt gewesene frühere Justizrat Gärde¹²⁾ zweifellos recht, wenn er 1934 anlässlich des 200jährigen Bestehens des Prozessgesetzes feststellte, dass nicht nur allgemeines Vertrauen zu Richtertum und Rechtspflege herrsche, sondern auch die Volkstümlichkeit des im RB. statuierten Verfahrens in der Öffentlichkeit unerschüttert sei¹³⁾. So waren es gerade die Juristen, und zwar die Praktiker wie die Rechtswissenschaftler, die mit immer grösserem Nachdruck auf die durch partielle Verbesserungen nicht mehr zu behebenden Krankheitserscheinungen hinwiesen und eine radikale Reform des Prozessrechts forderten. Vor allem sind es neben der zu grossen Langsamkeit der Rechtspflege die Überbetonung des Protokolls, die Vorherrschaft des schriftlichen Verfahrens bei den Instanzgerichten und die Strenge der Beweisregeln gewesen, die eine Reform des RB. unabweisbar machten. Der Gesetzgeber sah sich daher vor die schwierige Aufgabe gestellt, hier unter Berücksichtigung ausländischer Erfahrungen gründliche Abhilfe zu schaffen und trotzdem die Traditionen des bisherigen Rechts fortzusetzen.

Das Sveriges Rikes Lag und der in ihm enthaltene RB. wurde, um ein Wort Wredes zu gebrauchen, vom schwedischen und finnischen Volk als ein „kostbarer Schatz“ gehütet. Dieses Gesetzeswerk war das Ergebnis einer fast 50jährigen Arbeit, die in der Grossmachts- sowie die eingehende Stellungnahme Gullbergs, Svensk Juristtidning 1939, S. 22, zu diesem Thema.

¹²⁾ N. Gärde, „Rättegångsbalken“, Sonderdruck aus der „Minneskrift ägnad 1734 års lag“ (Erinnerungsschrift für das Gesetz von 1734), Stockholm 1934.

¹³⁾ Von deutschsprachigen Äusserungen über die schwedische Gerichtspraxis sei auf die durchaus zutreffenden Ausführungen von Rechtsanwalt Hellmuth Dix in seiner kleinen Schrift „Das schwedische Volk und die Grundzüge seines Charakters“, 1936 (Verlag Wilh. Limpert) verwiesen. Erwähnung verdient ferner das vorzügliche, über alle Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens Schwedens Auskunft erteilende Buch „Schweden 1941“ (herausgegeben von der Presseabteilung des Ministeriums des Äussern); vgl. insbesondere S. 45 ff.

periode des Landes einsetzte. Zwar hat es in das schwedische Rechtsleben keine neuen Grundsätze von entscheidender Bedeutung und Tragweite eingeführt, aber es hat voller Klarheit und Weisheit das, was im geschriebenen und ungeschriebenen Recht wirksam war, in neue Formen gegossen, zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt und es so verstanden, ein lebensnahes Volksrecht zu schaffen¹⁴⁾. Einer seiner Hauptvorteile, der es vorteilhaft von den Kodifikationen anderer Länder des gleichen Jahrhunderts unterscheidet, ist hierbei die Schlichtheit seiner Sprache und die leichte Fasslichkeit seiner Normen. Obwohl die Verfasser mit der Doktrin des römischen Rechts und der Gesetzgebung des Auslandes wohl vertraut waren, war es ihr Bestreben, ihre Gelehrsamkeit hinter dem Wunsch nach Gemeinverständlichkeit zurücktreten zu lassen.

Die neue Prozessordnung von 1942 baut sich auf dem Gedankengut des Sveriges Rikes Lag und den Rechts-traditionen Schwedens auf. Sie sind in ihm lebendig geblieben, organisch fortentwickelt und den Erfordernissen der modernen Rechtspflege angepasst. Das schwedische Gerichtswesen und -verfahren ist jedoch trotz seines nationalen Charakters nie unelastisch und nicht isoliert von abendländischen Einwirkungen und Strömungen gewesen, die an ihm mitgeformt und mitgestaltet haben. Dies lässt sich durch die Jahrhunderte schwedischer Rechtsgeschichte klar verfolgen: der Dynamik historischer Rechtsbildung blieb genügender Spielraum. Es entsprach dem, dass es auch jetzt ebenso das Bestreben des Gesetzgebers war, auf dem historisch Gewordenen aufzubauen, wie Erfahrungen und Rechtsinstitute des ausländischen Rechts zu berücksichtigen und zu verwerten. Besonders von dem Gedankengut der österreichischen ZPO ist in den neuen RB. manches

¹⁴⁾ Vgl. von Seth, Einleitung zu Schlegelberger-von Seth-Freiherr Wrede-Dix, „Das Zivilrecht der nordischen Länder“ (Bd. X der „Zivilgesetze der Gegenwart“) I. Abt. (Finnland und Schweden), Lieferung I, S. 4 ff.

übernommen worden, aber auch anderes hat seinen deutlich erkennbaren Niederschlag gefunden.

Es ist natürlich, dass ein so grosses neues Werk, an dem so lange und von so vielen gearbeitet ist und das eine so schwierige Zielsetzung hatte, in mancher Hinsicht ein Kompromiss sein muss und nicht ganz frei von Schwächen und Fehlern sein kann. Aber man wird doch sagen können, dass es geglückt ist, einen Ausgleich zwischen alter Rechtsüberlieferung und heutiger Lebensanschauung zu schaffen und zwischen dem Rechtspflegeinteresse des Staates und den Individualrechten der Parteien eine mittlere Linie zu finden. Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass gerade im Verfahrensrecht der Richter wichtiger als das Gesetz ist¹⁵⁾. In den Händen wirklichkeitsnaher Richter wird der neue RB. sicherlich ein geeignetes Instrument für die Rechtssicherheit sein.

Auch der neue RB. zeichnet sich erfreulicherweise durch eine geschickte Gliederung und durch Einfachheit der Sprache aus. Mitunter ist das Bestreben nach Prägnanz durch zu grosse Kürze der Ausdrucksweise beeinträchtigt, oder es ist gar zu viel in einem einzigen Satz oder Absatz enthalten. Aber im grossen und ganzen ist eine klare und konzentrierte Ausdrucksweise gewählt, die ihr vornehmstes Vorbild im alten Gesetz findet, ohne hierdurch archaisch zu wirken¹⁶⁾. Es ist ein besonderes Lob, das man dem RB. spenden kann, wenn man feststellt, dass die

¹⁵⁾ In den um 1500 entstandenen Richterregeln des grossen schwedischen Reformators O l a u s P e t r i , die einen nachhaltigen, auch heute noch nicht erloschenen Einfluss ausgeübt haben, heisst es in der 8. Regel besonders hübsch: „Ein frommer und bescheidener Richter ist besser als ein gut Gesetze, denn er das Recht allemal nach Bewandtnis der Sache zu mässigen weiss, wo aber ein boshafter und ungerechter Richter vorhanden, da helfen die guten Gesetze nichts, massen er dieselben verdrehet und damit nach eigenem Gutdünken Unrecht tut.“ (H. Dix hat die Richterregeln kürzlich nochmals ins Deutsche übersetzt; „Deutsches Recht“ 1941, S. 1777).

¹⁶⁾ Vgl. die eingehende sprachkritische und terminologische Untersuchung von Hassler, Svensk Juristtidning 1940, S. 151.

grosse Fülle in ihm steckender Gelehrsamkeit, die Beteiligung so vieler Mitarbeiter und die Dauer der Reformarbeiten nicht erkennbar sind.

Ist ein Gesetz jungen Datums, so ahnt man zumeist nicht, was es an Streitfragen birgt und welche Probleme bei der Rechtsanwendung auftauchen werden. Der Gesetzgeber war sich dieser Tatsache wohl bewusst, und es wird noch darzulegen sein, in welcher Weise er versucht hat, die für die Rechtsauslegung massgebenden Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen, Konflikten zwischen Parteien und Gericht vorzubeugen und den eventuellen Besonderheiten einzelner Fälle Rechnung zu tragen. Ein Weg hierzu war die Verwendung der sehr zahlreichen Generalklauseln, die die Befugnisse des Richters ausserordentlich erweitern.

Die dem schwedischen Recht eigentümliche Kontinuität historischer Rechtsbildung bringt es mit sich, dass sich auch moderne schwedische Gesetze oft nur aus der Perspektive ihrer geschichtlichen Entwicklungslinie begreifen lassen. Dies gilt auch für den neuen RB. Die Urform der Rechtspflege¹⁷⁾ mit ihrer Einheit von Rechtsetzung und Rechtsprechung im Thing der Landschaften und die hierdurch bedingte Wechselwirkung von Rechtsüberlieferung und Rechtspraxis sowie die feierliche Gestaltung des Verfahrens in fast sakraler Form hat nicht nur das frühere Recht geprägt, sondern man spürt auch im neuen Gesetz noch Reste und Züge hiervon. Fast jedes Rechtsinstitut des schwedischen Prozesses ruht auf den Tragpfeilern historischen Werdens oder ist ein Spiegelbild einstiger Kämpfe des innerpolitischen Lebens. Hier ist als ein Beispiel unter vielen anderen die Unterschiedlichkeit der Gerichtsbarkeit auf dem bäuerlichen Lande und in den Städten zu nennen, die ein Niederschlag der einst dominierenden ständischen Idee ist. Sie hat die Zeiten über-

¹⁷⁾ Vgl. hierzu u. a. K. v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts, 3. Aufl. 1913, S. 250 ff., und Altschwedisches Obligationenrecht, Leipzig 1881, S. 16 ff.

dauert, und auch das neue Prozessgesetz hat sie im Zivil- und Strafprozess beibehalten: es gilt nun gleiches Recht, aber verschiedenartige Gerichte wenden es an.

Zwei charakteristische Einrichtungen, die als Grundlagen des schwedischen Zivilprozessrechtes von besonderem Interesse sind, sollen aus der grossen Zahl anderer herausgegriffen werden, da sie auch im Aufbau des neuen RB. eine wichtige Rolle spielen.

Ähnlich wie in anderen Germanenrechten, in denen ein Thing unter einem gewählten Obmann (lagman) zu Gericht sass, wurde es allmählich Sache jeder Partei, eine gleich grosse Anzahl von Männern auszuwählen, die sich eidlich darüber auszusprechen hatten, was an dem Vorbringen als richtig anzusehen war. Diese Männer hatten die Rechtsstreitigkeiten zunächst ausserhalb des Verfahrens zu prüfen, später wurden sie in den Prozess eingeschaltet und hierdurch allmählich zu einem Kollegium, das als Hilfe des Gerichts fungierte und in ihm Sitz erhielt. Seine bis heute beibehaltene Bezeichnung ist nämnd. Aus ihm hat sich die Teilnahme von richterlichen Laien am Prozess entwickelt, die in Form eines Schöffenkollégiums Sitz im Gericht haben. Das nämnd hatte zunächst die Stellung einer Beweisjury, an die der Richter die Prüfung der Beweismittel eines bestimmten Rechtsstreits verwies. Schliesslich aber erstreckte sich seine Aufgabe auf die Prüfung und Mitentscheidung des ganzen Streitgegenstandes¹⁸⁾.

Die Mitwirkung von Laien an der Rechtspflege ist — ähnlich wie in der Schweiz — ein nicht entbehrlich erscheinender Faktor des ländlichen Zivil- und Strafprozesses geworden¹⁹⁾. Der unmittelbare Einfluss des Schöffens-

¹⁸⁾ Das historische Verhältnis von „nämnd“ und Eidhilfe zueinander ist allerdings nicht unumstritten. Vgl. hierzu v. Schwering, Zur altschwedischen Eidhilfe, Heidelberg 1919.

¹⁹⁾ Vgl. u. a. die wohlabgewogenen Ausführungen des Justizministers zur Laienfrage in Statens offentliga utredningar 1941: 7, S. 277 f. und 457 ff., und ferner die Aufsätze von Engströmer und Schlyter, Svensk Juristtidning 1940, S. 117, bzw. 285. Die Meinungen über die Teilnahme der Laien an der

kollegiums auf die Entscheidung der einzelnen Sache ist nicht sehr gross, denn die Schöffen haben kein Einzel-, sondern nur ein Kollektivstimmrecht. Aber die Bedeutung des nämnd für das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Volk und Justiz und für das allgemeine Rechtsgefühl ist um so stärker. Die Schöffen haben eine ziemlich lange Amtszeit, die oft verlängert zu werden pflegt, die Wahl zum Schöffen ist eine in der alteingesessenen Bauernschaft sehr geachtete Auszeichnung.

Ein zweites Charakteristikum, das den schwedischen Prozess geformt hat, ist die Stellung des Königs. Es unterscheidet Schweden vom Deutschen Reich, dass die Macht des Monarchen stets begrenzt war und nicht die Befugnis umfasste, Gesetze zu ändern, die unter Mitwirkung des Volkes oder Reichstags zustande gekommen waren²⁰). Damit hing das Fehlen der königlichen Einwirkungsmöglichkeit auf die Gerichtsbarkeit und der Fortfall der sogenannten Kabinettsjustiz zusammen. Der König konnte sich nicht in ein bei einem ländlichen Gericht schwebendes Verfahren einschalten, sondern erst nach Abschluss der Sache war in gewissem Umfang ein Appell an ihn möglich: er wurde damit zu einer Instanz. Als die Vervollkommnung des Verfahrens Rechtsmittel entstehen liess und die Berufung (vad) ausgestaltet wurde, führte man nach deutschem Vorbild ein nur aus Juristen bestehendes Hofgericht als Berufungsinstanz ein. Dieses von Gustav Adolf im Jahre 1614 geschaffene Instanzgericht machte eine erneute Abgrenzung zur richterlichen Gewalt des Königs nötig, da noch die Möglichkeit bestand, sich mit Hilfe des *beneficium revisionis* an den König zu wenden. Zwischen der Idee des Königs als höchstem Richter und dem Wunsch

städtischen Gerichtsbarkeit waren geteilt. In Strafsachen werden künftig Laien bei der Aburteilung schwerer Delikte auch beim Stadtgericht mitwirken.

²⁰) Ein kurzes Intervallum der königlichen Alleinherrschaft unter Karl XI. und Karl XII. von 1680—1718 führte zu keinen bedeutsamen Abänderungen des Rechts.

nach unabhängiger Ausübung der Rechtspflege durch die Gerichte wurde schliesslich ein Ausgleich geschaffen. Nach verschiedenen Zwischenstadien wurde zu diesem Zweck von Gustav III. durch die Verfassungsgrundgesetze von 1772 und 1789 die richterliche Gewalt des Königs auf ein besonderes Instanzgericht übertragen, das über dem Hofgericht stand und den Namen Oberster Gerichtshof des Königs (Konungens högsta domstol) erhielt. Um die besondere Verbindung des Königs mit diesem Gerichtshof zum Ausdruck zu bringen, erhielt der König in dem Gericht Sitz und besass zwei Stimmen. Dies wurde in der Verfassung von 1809 (regeringsform)²¹⁾ beibehalten, und erst im Jahre 1909 ist dieses zur blossen Form gewordene Stimmrecht beseitigt worden. Im übrigen ist aber die Übertragung der königlichen Gerichtsgewalt auf den Obersten Gerichtshof in der Verfassung stehengeblieben und auch in dem neuen RB. ausdrücklich aufrechterhalten. Es ist natürlich, dass diese Übertragung des im Volksbewusstsein tief verankerten königlichen Urteilsrechts auf den Obersten Gerichtshof nicht nur formelle Bedeutung hatte, sondern auch dazu beitrug, die Stellung des höchstinstanzlichen Gerichts zu stärken. Dies findet seinen besonderen Ausdruck in vielen Vorschriften der Verfassung und in dem Ausbau der dem Obersten Gerichtshof eingeräumten Stellung bei der Entscheidung über ausserordentliche Rechtsbehelfe. Gleichzeitig diente die Tatsache, dass sich der König jeder realen Eingriffsmöglichkeit in die Rechtspflege begab, dem Vertrauen in die Rechtssicherheit und in die Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Die organische Form der Rechtsschöpfung und die Bodenständigkeit der heimischen Gerichtspraxis haben die Rechtstreue des schwedischen Volkes und seine Achtung vor dem Gesetz gross werden lassen, so dass es hierbei zweifellos bei einem Vergleich mit den anderen europäischen Staaten

²¹⁾ Eine kommentierte deutsche Übersetzung der schwedischen Verfassung stammt von Pontus Fahlbeck, „Die Regierungsform Schwedens“, Berlin 1911 (Verlag Puttkammer & Mühlbrecht).

vorzüglich abschneidet. Freilich kann nicht geleugnet werden, dass die allerneueste Zeit mit ihren Begleiterscheinungen von Krieg und Knappheit manche bedenkliche Verschlechterung mit sich gebracht und namentlich in der jungen Generation krisenhafte Erscheinungen des Rechtslebens gezeitigt hat. Naturgemäss zeigt sich die Reaktion vorwiegend im Strafprozess, aber auch im Bereich des Zivilprozesses wird über Nachlassen von Ehrlichkeit und Vertragstreue geklagt. Inwieweit dies zutrifft, ist schwer nachzuprüfen, und vor allem bleibt abzuwarten, ob es sich um strukturelle Wandlungen oder um rein konjunkturelle Erscheinungen handelt.

Das Fortbestehen des im Sveriges Rikes Lag enthaltenen RB. ist nicht so zu verstehen, dass er im Lauf der Jahrhunderte unverändert geblieben wäre. Auf dem Wege über das Gewohnheitsrecht und die richterliche Gesetzesauslegung haben die westlichen Ideen des 18. und 19. Jahrhunderts viele Umformungen schaffen helfen und das Verfahren den Bedürfnissen der neuen Zeiten angepasst. Hierzu kommt, dass für viele Teile neue Bestimmungen erlassen wurden, die das Recht weitgehend abänderten, ergänzten oder modernisierten. Zu den wichtigsten Bestimmungen der letzten Zeit gehören z. B. die Vorschriften über Veränderungen der Gerichtsorganisation, das Mahnverfahren, das Armenrecht und das Schiedsgerichtswesen. Daneben gelten das Haager Abkommen von 1905 und viele andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zivilprozessualen Inhalts²²⁾. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es neben den im RB. geregelten Verfahren vor den ordentlichen Gerichten seit langem noch eine Reihe von Sondergerichts-

²²⁾ Mit der Schweiz besteht u. a. das Abkommen vom 15. Januar 1936 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen. (Abgedruckt bei Schneider, Rechtsbuch der Schweiz II, S. 1572). Über die Einzelfragen des Abkommens unterrichtet die Zürcher Dissertation von Walter Stöck, 1938 (Kommissionsverlag der Buchhandlung C. Bachmann, Zürich).

verfahren gibt, die von grosser Bedeutung sind. So entscheidet in 1. Instanz in Grundstücksteilungssachen ein Grundstücksteilungsgericht nach besonderen Verfahrensvorschriften. In wasserrechtlichen Streitigkeiten entscheiden Wassergerichte, in denen Ingenieure und besondere Wasserschöffen als Beisitzer fungieren. Im Gegensatz zur Schweiz gibt es kein Handelsgericht, doch ist der 1928 geschaffene Arbeitsgerichtshof bedeutsam, der im Gegensatz zu Deutschland jedoch nicht für Einzelstreitigkeiten, sondern nur für das Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts zuständig ist. Dieses umfangreiche Sondergerichtswesen ist auch vom neuen RB. unberührt gelassen worden.

Ebenso fielen bisher bestimmte bürgerlich-rechtliche Verfahrensarten aus dem Rahmen des bisherigen RB. heraus, und die neue Prozessordnung hat nichts hieran geändert. Dies gilt für die praktisch sehr wichtigen Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten²³⁾, Seerechtssachen und andere Gebiete, in denen bisher besondere Verfahrensvorschriften galten²⁴⁾. Auch die Zwangsvollstreckung ist — entsprechend dem schweizerischen Recht — weder im alten noch im neuen RB. enthalten. Im Sveriges Rikes Lag war ein besonderer Abschnitt (Utsökningslag) dem Vollstreckungsrecht gewidmet, an dessen Stelle im Jahre 1877 ein modernes Zwangsvollstreckungsgesetz getreten ist. Künftig finden sich daher Bestimmungen, die die Sicherung der Vollstreckung vor Erlass des Urteils bezwecken (Arrest, Veräusserungsverbot und andere provisorische Verfügungen), in beiden Gesetzen²⁵⁾.

²³⁾ Abgedruckt in deutscher Sprache bei A. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Berlin 1939—1940, S. 627 (Verlag für Standesamtswesen). Vgl. ferner Boschan „Europäisches Familienrecht“, Berlin 1937 (Verlag Franz Vahlen), S. 244 ff.

²⁴⁾ Vgl. Wrede, a. a. O., S. 319 ff., und Matz bei Leske-Löwenfeld, a. a. O., S. 506.

²⁵⁾ Die schwedische Rechtsprechung gab dem Gericht auch bisher schon in gewissem Umfang die Befugnis zum Erlass von Sicherungsmassnahmen (Nytt Juridiskt Arkiv 1930 not B 238).

Besonderes gilt im schwedischen Recht für Mahnverfahren und Urkundenprozess. Nach alter Rechtstradition spielten sich diese Verfahrensarten ausserhalb des gerichtlichen Verfahrens ab und gehörten zum Bereich des Oberexekutors. Dieser Zustand wurde erst im Jahre 1937 durch ein Gesetz geändert, auf Grund dessen alle Verfahren dieser Art zwar den ordentlichen Gerichten zugeteilt sind, aber dort von einem besonderen Richter bearbeitet werden. Von der Möglichkeit, diese Verfahrensarten jetzt in den RB. einzuarbeiten, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht, sondern sich auf den Standpunkt gestellt, es handle sich um eine Sondergerichtsbarkeit.

Überhaupt ist das Bestreben des Gesetzgebers, Sonderregelungen für bestimmte Verfahrensarten möglichst unberührt zu lassen, gross gewesen. Schon äusserlich lässt sich dies daran erkennen, dass die Vorschrift, dass diese oder jene Bestimmung unberührt bleiben soll, zahllose Male wiederkehrt. Man hat diese Rücksicht auf historisch Bewährtes der Zusammenfassung und Vereinheitlichung aller Bestimmungen vorgezogen und die sich hieraus ergebende geringere Übersichtlichkeit in Kauf genommen. Selbst das aus dem Jahr 1919 stammende Gesetz über das Armenrecht²⁶⁾, das schon durch die Vorschriften über die Prozesskosten vielfach in das Verfahrensrecht hinüberspielt, ist nicht einbezogen worden, weil sich diese Vorschriften zugleich auch auf das Verfahren vor den Sondergerichten und die Vollstreckung beziehen.

Die Geltungsdauer des alten RB. von 218 Jahren schliesst die Tatsache nicht aus, dass Reformwünsche und Reformversuche sehr alten Datums sind. Die ersten Bemühungen in dieser Richtung datieren nämlich aus dem Jahre 1810, so dass mit dem neuen RB. eine Arbeit von 132 Jahren ihren Abschluss gefunden hat. Die Wiedergabe der einzelnen Stadien der Prozessreform, ihrer Wege,

²⁶⁾ Die Abänderung des Armenrechtsgesetzes ist zur Zeit Gegenstand von Beratungen.

Umwege und Irrwege würde ein Buch füllen²⁷⁾. Das Versanden fast aller Arbeiten im 19. Jahrhundert stellte dem Funktionieren des schwedischen Gesetzgebungsapparates dieser Zeit kein sehr günstiges Zeugnis aus. Nach einem endlosen Auf und Ab blieben die Bestrebungen immer wieder ohne greifbares Resultat, bis man im Jahre 1911 mit erneuten Beratungen begann, die nun nach einem Menschenalter ihre Krönung in dem neuen RB. gefunden haben. Die Zahl der Gremien, die in diesen 31 Jahren mit den Vorarbeiten betraut wurden, war gross, und ebenso der Kreis der juristischen Fachverbände, Behörden, Einzelpersonen und Körperschaften, die gutachtlich Stellung zu nehmen hatten. Es lässt sich denken, wie viel in so langen Jahren an Vorschlägen, Entwürfen, Gutachten, Abänderungen, Bedenken und Kritiken verfasst und gedruckt ist. Ein bekanntes Wort sagt, dass ein Federzug des Gesetzgebers Berge juristischer Literatur in Makulatur verwandelt. Immerhin findet sich unter den Materialien zweifellos mancherlei, das an theoretischer oder systematischer Grundlegung bleibenden Wert besitzt²⁸⁾. Unter den Initiatoren, denen das endliche Zustandekommen zu verdanken ist, verdient neben dem bereits erwähnten Justizrat Natanael Gärde vor allem Hofgerichtspräsident Karl Schlyter besondere Erwähnung, der im Reichstag als Ausschussvorsitzender auf das Gelingen des Werks Einfluss zu nehmen vermochte²⁹⁾.

Unter den Gründen, die eine Reform des RB. unumgänglich nötig machten, steht der dringliche Ruf nach Beschleunigung der Prozesse im Vordergrund. Wie ein roter Faden zieht sich durch die Jahrhunderte der Kampf gegen

²⁷⁾ Für die Geschichte der Prozessreform u. a. Schlyter, Sonderdruck aus der Svensk Juristtidning 1927, Heft 1.

²⁸⁾ Vgl. u. a. das reichhaltige Doppelheft der Svensk Juristtidning 1940, 1—2.

²⁹⁾ In Finnland liegt z. Zt. ein Reformentwurf von 1937 zur Begutachtung vor. Seit dem Winter 1939 sind die Vorarbeiten aber durch die Kriegereignisse in den Hintergrund gedrängt. Vgl. Sjöström, Svensk Juristtidning 1940, S. 246.

die Langsamkeit der Justiz als den Erzfeind jeder zweckvollen, gesunden und volksnahen Rechtspflege. Dies gilt besonders für Verfahren, die mehrere Instanzen zu durchlaufen haben, aber auch schon in den unteren Instanzen machte das Vertagungsunwesen und die unnötige Aufblähung des Prozessmaterials durch toten Ballast radikale Massnahmen unvermeidbar. In der 24. Richterregel des Olaus Petri heisst es zwar: „Ein Richter muss sich auch mit dem Urteilsprechen nicht übereilen, sondern seine Sache genau überlegen, denn ein geschwinder Spruch selten gut und gerecht zu seyn pflaget“. Aber schon im Jahre 1695 erging eine Verordnung Karl XI. unter dem bezeichnenden Titel „Ihro Königl. Majestät gnädige Verordnung in sich haltend einige Stücke zur Verkürtz- und Linderung der Weitläufigkeiten in den Rechts-Prozessen vor die streitenden Parteien sowohl bei denen Ober- als Unter-Gerichten.“

Auch in späterer Zeit hat man mancherlei zur Beschleunigung der Verfahren getan, aber die Klagen über die Langsamkeit blieben bestehen, und namentlich die Vorherrschaft der Schriftlichkeit bei den Instanzgerichten war ein schwerer Hemmschuh. In den letzten Jahren hat man erfolgreich vermocht, ohne Abänderung des Gesetzes oder mit Hilfe partieller Verbesserungen auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation den schlimmsten Mängeln abzu- helfen³⁰⁾. Aber dies konnte naturgemäss nur funktionelle Störungen beseitigen, die organische Gesundung setzt voraus, dass durch die Kunst des Gesetzgebers der richtige Ausgleich zwischen Verhandlungsmaxime und richterlicher Prozessleitung gefunden wird und dass die drei Prinzipien der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Konzentration zum bestimmenden Faktor jeder Phase des Prozesses werden. Dies ist der wesentlichste Sinn der vorliegenden Reform.

³⁰⁾ Vgl. Söderlund und die von ihm wiedergegebene Justizstatistik in *Svensk Juristtidning* 1940, S. 279.

Da diese Grundsätze bisher nur unzureichend Geltung hatten, so ergaben sich neben der übergrossen Langsamkeit auch andere Mängel. Sie machten sich am stärksten innerhalb der Verfahren vor den höheren Gerichten geltend. Sowohl beim Hofgericht wie beim Obersten Gerichtshof sind die Tat- wie die Rechtsfragen zu prüfen. Es müssen sich daher Fehlerquellen ergeben, wenn der Instanzrichter seinem Urteil nur die vorinstanzlichen Protokolle von Verhandlungen zugrunde legen kann, denen er selbst nicht beigewohnt hat. Trotzdem hatte sich im Laufe der Zeit die Schriftlichkeit der Verfahren eingebürgert, war beim Hofgericht zur Regel und beim Obersten Gerichtshof ausnahmslos üblich geworden. Es lässt sich denken, wie sehr dieser Zustand, der auch im Strafprozess herrscht, eine völlige Umstellung des Verfahrens nötig machte.

Aber auch bei den unteren Gerichten verursachte das Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Konzentration³¹⁾ und die geringe Befugnis des Richters zur Intensivierung von Verfahren und Verhandlung Mängel, die nicht nur formale Schwierigkeiten mit sich führten, sondern letzten Endes eine tatsächliche Gefährdung der Rechtssicherheit bedeuteten. Der Chef des schwedischen Justizdepartements hat in einer eingehenden Äusserung über diese Misstände erklärt, dass die gesetzliche Grundlage und die praktische Gestaltung des gegenwärtigen Verfahrens keine volle Gewähr mehr dafür biete, dass die grösstmögliche Übereinstimmung von materiellem und formellem Recht gesichert sei und der Richter die Möglichkeit habe, den wirklichen Sachverhalt und die Zuverlässigkeit der erhobenen Beweise eindeutig und vollständig festzustellen. Die radikale Beseitigung dieser Mängel wurde eines der wesentlichsten Ziele der Reform.

³¹⁾ Eine interessante rechtsvergleichende Darstellung von Verhandlungsprinzip und Konzentrationsgrundsatz in einzelnen europäischen Ländern gibt Schönke in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“ 1936, S. 441. Leider berücksichtigt er das schwedische Recht nicht.

Ein zweiter Hauptpunkt war die völlige Umgestaltung des Beweisverfahrens und seine Befreiung von dem Prokrustesbett der legalen Beweistheorie. Mit Recht wurde betont, dass die Ersetzung des bisherigen Beweisrechts durch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung eines modernen Rechts allein angemessen sei, dass sie aber ihrerseits die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit zur Voraussetzung hat. Nur die Lebendigkeit der mündlichen Verhandlung und die Unmittelbarkeit der Eindrücke kann dem Richter die Handhabe für die Würdigung von Wert oder Unwert des Beweisergebnisses bieten.

Das heutige Beweisrecht, das auf eine Verschmelzung altgermanischer und kanonischer Vorstellungen zurückgeht, ist so altertümlich, dass seine Beibehaltung bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts manchen Nichtschweden erstaunen wird. Nach geltendem Recht ist nicht nur Jugendlichen, des Meineids Angeklagten u. a. das Recht zur Zeugenaussage durch einen absoluten Ausschließungsgrund aberkannt, sondern die relativen Ausschließungsgründe umfassen gerade diejenigen Zeugen, die häufig allein über den Prozesstoff unterrichtet sein können, nämlich:

1. die an der Sache Beteiligten oder an ihrem Ausgang Interessierten,
2. die Verwandten und Verschwägerten der Beteiligten und der am Ausgang Interessierten,
3. die Hausgenossen und persönlichen Hausbediensteten der Beteiligten,
4. jeden, der mit einer der Parteien einen rechtshängigen Prozess führt,
5. jeden, der offenbar der „Feind“ einer der Parteien ist (in Strafsachen auch den Anzeigenden).

Noch stärkere Bindungen schaffen die bisherigen Beweisregeln des RB.:

„Zwei Zeugen, die miteinander übereinstimmen, sind voller Beweis. Ein Zeuge in der Sache selbst bildet nur einen halben Beweis, und dann muss sich der Beklagte durch einen Eid reinigen.“

Es lässt sich denken, welchen Hemmschuh diese gesetzliche Beweistheorie für jeden Richter bildete und wie erschwerend sie oft der Ermittlung der materiellen Wahrheit im Wege stand. Es kann hier nicht im einzelnen geschildert werden, welche Modifikationen der legalen Beweistheorie sich im Laufe der Zeit durch die Gerichtspraxis bildeten, doch beengte sie natürlich die Atmosphäre, und auch die Versuche zu ihrer Umgehung mussten einen ungesunden Zustand schaffen. Künftig wird sowohl das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung gelten wie die Bestimmung, dass grundsätzlich jeder Zeuge sein darf. Zugleich ist auch der Parteieid durch die elastischere Vernehmung der Parteien unter Versicherung der Wahrheit ersetzt worden.

Viele andere Gebiete, die vom bisherigen Recht nur unzureichend behandelt waren, sind jetzt Gegenstand sehr präziser und detaillierter neuer Bestimmungen geworden. Hinsichtlich des Ineinandergreifens von Zivil- und Strafverfahren hat der Gesetzgeber jedoch keine grundsätzliche Änderung des heutigen Rechts vorgenommen. Viele Bestimmungen gelten gemeinsam für beide Verfahrensarten, bei anderen stimmt der Wortlaut völlig miteinander überein³²⁾. Ihren stärksten Ausdruck findet diese Verflechtung in der Zulassung des Adhäsionsverfahrens, das in seinen Grundzügen vom neuen RB. beibehalten wird. Demgemäss besteht auch künftig die Möglichkeit, über die aus einer strafbaren Handlung entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren unter Mitwirkung der Anklagebehörde mitzuentcheiden. Es ist hierbei die Pflicht des öffentlichen Anklägers, den Anspruchsberechtigten aufmerksam zu machen, sobald sich im Verlaufe der Ermittlung eines Delikts herausstellt, dass aus ihm eine bürgerlich-rechtliche Forderung hergeleitet werden kann. Das Anschlussverfahren, das sich ja in verschiedenen Formen in vielen Län-

³²⁾ Auch der Strafprozess wird weitgehend vom Verhandlungsprinzip beherrscht, der öffentliche Ankläger nimmt in vielem die Stellung einer Prozesspartei ein.

dern findet, ist bekanntlich immer noch hinsichtlich seiner Zweckmässigkeit umstritten³³⁾, man sieht vor allem eine Erhöhung des Anreizes zu unbegründeten Strafanzeigen darin, dass die Anklagebehörde die Verfolgung eines Zahlungsanspruches mitübernimmt. Die Motive³⁴⁾ nehmen hierzu keine Stellung, sondern begründen die Beibehaltung damit, dass die Ermittlung einer Tat zumeist hinsichtlich von Strafbarkeit und Schadensersatz identisch sei. Zeit und Kosten würden gespart, einander widerstreitende Urteile vermieden, die unterschiedliche Besetzung des Gerichts könne nicht als erheblich angesehen werden. Dagegen ist dem Strafurteil keine bindende Kraft für den Zivilprozess zuerkannt worden, obwohl dies die bisherige Praxis getan hatte. Es soll im Ermessen des Richters liegen, inwieweit er das einzelne Strafurteil als ausreichenden Beweis ansieht.

Abgelehnt ist ferner der Gedanke, entsprechend dem Vorbild einzelner kantonaler Verfahren der Schweiz einen Friedensrichter zu schaffen, der vor der gerichtlichen Austragung des Rechtsstreits die gütliche Einigung der Streitparteien herbeizuführen hat. Ein solcher Friedensrichter findet im Recht der nordischen Staaten eine Parallele in den in Dänemark, Island und Norwegen amtierenden Vergleichskommissionen, in Schweden könnte sich dieses Institut auf keine Rechtstradition stützen.

Im folgenden soll der wesentlichste Inhalt des neuen RB. skizziert werden; aus Raumgründen musste hierbei leider manches Bedeutsame fortgelassen werden³⁵⁾.

³³⁾ Vgl. Schönke, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozess, 1935, und Graf Gleispach in „Das kommende deutsche Strafverfahren“ (herausgegeben von Gürtner), Berlin 1938, S. 509.

³⁴⁾ Processlagsberedningens förslag till rättegångsbalk, II Motive 1938, S. 278.

³⁵⁾ Der neue RB ist in 7 Abschnitte und 58 Kapitel eingeteilt. Da die Kapitel jedesmal mit § 1 beginnen, muss man stets sowohl Kapitel wie Paragraph nennen, man schreibt nach schwedischem Brauch hierbei statt Kap. 1 § 2 gewöhnlich 1:2 (bei voller Schreibweise heisst es 1 kap 2 §).

Gerichtswesen.

Der neue RB. hat sich bemüht, die bisherige Gerichtsorganisation möglichst unangetastet zu lassen und Veränderungen nur insoweit vorzunehmen, als dies die Umgestaltung der Verfahrensformen zu einem zwingenden Gebot machte. Der Gesetzgeber ging zudem hierbei auch davon aus, dass nur die grundlegenden Bestimmungen über den Aufbau des Gerichtswesens in den Gesetzestext des RB. gehören, die Fragen der inneren Organisation der Gerichte aber gesondert geregelt werden müssen. Der RB. enthält daher an sehr vielen Stellen Verweisungen auf besondere, vom König erlassene oder noch zu erlassende Sondervorschriften. Es ist natürlich, dass bei einer so tiefgreifenden Reform zahlreiche organisatorische und administrative Probleme eine gesetzliche Neuregelung erfordern oder Angleichungen im Verwaltungswege nötig machen werden.

Die bereits erwähnte, geschichtlich bedingte Spaltung der Gerichtsbarkeit des bäuerlichen Landes und der Städte ist erhalten geblieben, auch in Zukunft wird es keine Form eines einheitlichen Gerichts der ersten Instanz geben: zwei ungleiche Typen, die vom Gesetzgeber unter dem Sammelbegriff „Untergesicht“ zusammengefasst werden, repräsentieren in voneinander abweichender Besetzung die Rechtsprechung des ersten Rechtszuges. Als Gericht der Landbezirke fungiert das Kreisgericht (häradsrätt)³⁶⁾, als das der Städte das Stadtgericht (rådhusrätt)³⁷⁾.

Auf dem flachen Lande bildet jeder Gerichtsbezirk³⁸⁾ einen oder mehrere Gerichtssprengel³⁹⁾, in denen ein Kreisgericht amtiert. Sein Leiter ist der Kreisrichter (härads hövding), dem Thingrichter (tingsdomare) als Hilfsrichter zur Seite stehen. Das Kreisgericht ist mit einem

³⁶⁾ Wörtlich: Gaugericht.

³⁷⁾ Wörtlich: Rathausgericht.

³⁸⁾ Schwedisch: domsaga.

³⁹⁾ Schwedisch: tingslag.

rechtskundigen Kreisrichter und dem aus Laien bestehenden Schöffengericht (nämnd) beschlussfähig, doch ist bei allen Amtshandlungen ausserhalb der Hauptverhandlungen der Kreisrichter allein zur Entscheidung befugt.

In jedem Gerichtssprengel sollen 18 Schöffen vorhanden sein, von denen jeweils 7—9 zu Gericht sitzen. Die Schöffen werden für 6 Jahre gewählt, wobei grundsätzlich jede Kommune einen Wahlkreis bildet. Je nach der Art der Kommunalorganisation erfolgt die Wahl durch die Gemeindeverordneten oder auf der Gemeindeversammlung. Männer und Frauen über 25 Jahre sind gleichmässig wählbar, das aktive und passive Wahlrecht deckt sich im allgemeinen miteinander, nur die berufsmässig an der Rechtspflege Beteiligten sind nicht wählbar.

Durch besondere Regelung der Abstimmung ist die Einflussnahme der Schöffen auf die Urteilsfällung stark begrenzt worden, sodass das bisherige Prinzip des nur kollektiven Stimmrechts des Schöffengerichts grundsätzlich beibehalten wurde. Zeigt sich nämlich eine Divergenz in der Meinung des rechtskundigen Vorsitzenden und der Laien, so geben deren Stimmen nur dann den Ausschlag, wenn alle Schöffen hinsichtlich von Grund und Ergebnis miteinander übereinstimmen. Nur in Fällen, in denen 8 oder 9 Schöffen an einer Sitzung teilnehmen, kann der Vorsitzende schon durch 7 Schöffen überstimmt werden.

Das Stadtgericht ist im Gegensatz hierzu ein Kollegialgericht und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den Ratsherren, zu denen erforderlichenfalls noch andere Beisitzer (assessorer) hinzutreten können, die sämtlich rechtskundig sein müssen. Das Stadtgericht ist in der Besetzung von 3 Richtern beschlussfähig, mehr als 4 Richter dürfen ihm nicht angehören. Auch hier ist analog dem Kreisgericht ein rechtskundiger Richter für Amtshandlungen ausserhalb der Hauptverhandlung ausreichend. Schöffen wirken am Stadtgericht in Zivilsachen überhaupt nicht mit.

Das Gericht zweiter Instanz führt den Namen Hofgericht (hovrätt), es ist das übergeordnete Gericht in Verfahren, in denen gegen die Entscheidungen der Untergerichte ein Rechtsmittel eingelegt wird. Dem Hofgericht gehören ein Präsident, Hofgerichtsräte und andere Beisitzer (assessorer) an. Es ist in mehrere Abteilungen aufgeteilt und in einer Besetzung von 4 Mitgliedern beschlussfähig, mehr als 5 Richter dürfen nicht im Gericht sitzen. Die Zahl der Hofgerichte wird durch den neuen RB. auf 6 vermehrt; das in Stockholm amtierende führt von altersher den Namen Svea-Hofgericht, die anderen sind nach den Landschaften benannt, für die sie zuständig sind.

Als dritte und höchste Instanz fungiert der Oberste Gerichtshof⁴⁰⁾ (högsta domstol) mit dem Sitz in Stockholm. Die Bestimmungen über dieses Gericht finden sich in ihren wichtigsten Teilen nicht im RB., sondern in der Verfassung (regeringsform). Hieran ändert der neue RB. nichts, sondern bestimmt vielmehr, dass die Gerichtsbarkeit des Königs, „so wie es die Verfassung bestimmt“, vom Obersten Gerichtshof ausgeübt wird. Alle Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ergehen daher im Namen des Königs und müssen mit seinem Siegel versehen sein. Die Richter dieses Gerichtshofs, deren Zahl auf Grund eines Gesetzes von 1915 vierundzwanzig beträgt, führen von altersher den Titel „Justizrat“, sie müssen „Beweise ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrung und ihrer Rechtschaffenheit“ in der Ausübung richterlicher Funktionen gegeben haben. Die Besetzung und Beschlussfähigkeit dieses Gerichts ist bemerkenswerterweise ebenfalls grösstenteils in der Verfassung geregelt.

Die sich aus der Übertragung des alten königlichen Urteilsrechtes auf den Obersten Gerichtshof ergebenden Besonderheiten finden ihren Niederschlag in Bestimmungen verschiedener Art, die ihm eine ganz andere Bedeutung für das Staatsleben verleihen, wie z. B. dem Schweizer-

⁴⁰⁾ Vgl. Wedberg bei Magnus, „Die höchsten Gerichte der Welt“, (Leipzig 1933), S. 363.

ischen Bundesgericht oder der französischen Cour de Cassation. Hierzu gehört die in der Verfassung vorgesehene Beteiligung an der Gesetzgebung. Drei bestimmte Mitglieder des Obersten Gerichtshofs sowie ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes gehören einem Gesetzgebungsrat (lagråd) an, dem die Aufgabe obliegt, bei dem Erlass, der Abänderung oder der Aufhebung von Gesetzen durch Begutachtung mitzuwirken. Hierdurch wird in sehr glücklicher Form eine in den meisten anderen Ländern nicht übliche Brücke zwischen der gesetzgebenden und der rechtsprechenden Gewalt geschaffen. Ferner sind in diesem Zusammenhang die Verfassungsbestimmungen zu nennen, auf Grund deren es dem Obersten Gerichtshof zusteht, Erläuterungen über den wirklichen Sinn solcher Gesetze zu geben, die zum richterlichen Ressort gehören, und dem Reichstag untersagt wird, die Gerichtsurteile einer detaillierten Untersuchung zu unterziehen. Vor allem aber hat die dem König nach dem Volksbewusstsein zustehende Befugnis zur Beseitigung falscher Urteile dazu beigetragen, die Rechte des Obersten Gerichtshofes zur Aufhebung vorinstanzlicher Entscheidungen über das zumeist in anderen Ländern gewöhnliche Mass auszudehnen. Der Oberste Gerichtshof hat als höchste Instanz nicht nur die Rechts-, sondern auch die Tatfragen nachzuprüfen, darüber hinaus ist ihm ein sehr weitreichendes Recht zur Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Verfahren eingeräumt worden, auf das noch unten einzugehen ist.

Bei dem Obersten Gerichtshof befindet sich eine „Untere Justizrevision“ (nedre justitierevision), der die gesamte Vorbereitung und der Vortrag der zur Entscheidung gelangenden Prozesse obliegt. Ihr gehören rechtskundige Revisionssekretäre an.

Will eine Abteilung (Senat) des Obersten Gerichtshofs von einem früher vom gleichen Gericht vertretenen Rechtsgrundsatz oder einer bisher zugrunde gelegten Gesetzesauslegung abweichen, so ist regelmässig eine Plenarentscheidung notwendig, an der alle Justizräte teilzu-

nehmen haben. Die Bestimmungen hierüber ähneln den reichsdeutschen Vorschriften (§ 136 deutsches GVG).

Das allgemeine Ansehen der Richter ist im schwedischen Volk und namentlich in seinen ländlichen Bezirken gross, wenn auch seine Stellung nicht mit der des englischen Richters verglichen werden kann. Die Verfassung bestimmt im § 36, dass alle Träger des Richteramts nicht ohne vorangegangene gerichtliche Untersuchung und Verurteilung ihres Amtes entsetzt oder ohne ihren Antrag in ein anderes Amt befördert oder versetzt werden können. Das Richteramt ist im übrigen an die schwedische Staatsangehörigkeit, das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen, die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Ablegung eines altertümlichen, feierlich klingenden Richter- eides geknüpft. Wesentliches ist gegenüber dem bisherigen Zustand nicht geändert worden.

Um so einschneidender sind die Umgestaltungen bei der Rechtsanwaltschaft⁴¹⁾, bei der Reformen dringlich erschienen. Bisher gab es keine besondere Zulassung zur Advokatur, keinen Schutz des Advokattitels und keine öffentlich-rechtliche Organisation des Anwaltsstandes. Es gab stattdessen nur eine seit 1887 bestehende freiwillige Vereinigung des privaten Rechts, der zwar die Mehrzahl der Anwälte, aber durchaus nicht alle angehören. In diesem Verband war die Zugehörigkeit bereits an die Ablegung des juristischen Examins und das Vorhandensein praktischer Erfahrungen geknüpft.

Durch den neuen RB.⁴²⁾ wird nunmehr ein einheitlicher, öffentlich-rechtlicher, allgemeiner Rechtsanwaltsverband (advokatsamfund) für das ganze Land geschaffen und bestimmt, dass künftig nur noch derjenige Advokat ist und sich Advokat nennen darf, der diesem Verband angehört. Die Bedingungen für die Aufnahme in den

⁴¹⁾ Vgl. Forssner bei Magnus, „Die Rechtsanwaltschaft“, S. 250.

⁴²⁾ Vgl. für die Einzelprobleme der Anwaltsreform Forssner, Svensk Juristtidning 1940, S. 125.

Verband, der sich seine Satzungen selbst zu geben hat, entsprechen weitgehend den Voraussetzungen für das Richteramt, ferner wird auch eine praktische Ausbildung gefordert. Neben der schwedischen Staatsangehörigkeit wird künftig auch der Wohnsitz im Inland Voraussetzung der Advokatur sein. Juristen, die im Staats- und Kommunaldienst stehen oder bei einer Privatperson angestellt sind, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn der Vorstand des Rechtsanwaltsverbandes eine besondere Ausnahme zulässt. Damit wird der Charakter der Advokatur als eines freien Berufes unterstrichen. Dem Vorstand des Verbandes steht die Aufsicht über das Rechtsanwaltswesen und den einzelnen Advokaten zu. Er besitzt disziplinare Befugnisse, zu denen neben der Warnung und Ermahnung in schweren Fällen die Ausschliessung gehört. Der oberste Ankläger Schwedens, der den Titel Justizkanzler führt, ist berechtigt, beim Vorstand des Rechtsanwaltsverbandes um Massnahmen gegen einen Anwalt nachzusuchen. In zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Vorstandes der Oberste Gerichtshof, auch der Justizkanzler ist zur Rechtsmitteleinlegung berechtigt.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist vom neuen RB. zu einem Grundprinzip des gesamten Prozesses geworden, das sich auf das Verfahren in allen Instanzen erstreckt. Dies wird bei den Obergerichten eine gewisse Modifikation bedeuten, die sich aus dem neueingeführten Mündlichkeitsprinzip ergibt. Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit notwendig, sowie bei Erörterung eines Berufsgeheimnisses, bei Erpressungsfällen und bei Vernehmung Jugendlicher oder Geistesgestörter zulässig.

Das Gericht ist zur Verhängung von Strafen berechtigt, die seine Autorität stärken und der Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der straffen Durchführung der Verfahren dienen sollen. Gleichzeitig soll dies die unnötige Inanspruchnahme des Gerichts verhindern: eine Partei, die wider besseres Wissen in einer Zivilsache einen Prozess

einleitet oder veranlasst oder ein Rechtsmittel einlegt, wird mit Bussen bestraft. Gleiches gilt für das Vorbringen offensichtlich unbegründeter Behauptungen und Einwendungen, das Vorenthalten von Beweisen oder jede sonstige unangemessene Verzögerung des Prozesses. Ebenso wie die Parteien können auch die gesetzlichen Vertreter und Prozessbevollmächtigten der Parteien bestraft werden.

Allgemeine Prozessvorschriften.

Allgemeiner Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Beklagten, d. h. des Ortes, in dessen Personenregister er eingetragen ist (mantalsskrivningsort). Hat der Beklagte weder innerhalb noch ausserhalb Schwedens einen bekannten Wohnsitz, so kann er an seinem Aufenthaltsort verklagt werden.

Hat ein Beklagter keinen bekannten Wohnsitz im Inland, so kann er in Streitigkeiten über Zahlungsverpflichtungen dort verklagt werden, wo sich ihm gehöriges Vermögen befindet. Ist er eine Verbindlichkeit eingegangen oder ist sonst eine Schuldverpflichtung gegen ihn entstanden, so darf die Klage auch an dem Ort erhoben werden, an dem die Verbindlichkeit eingegangen wurde oder die Schuld entstand. Der Kreis der daneben bestehenden besonderen persönlichen oder sachlichen Gerichtsstände ist gegenüber dem bisherigen Gesetz etwas verändert, im ganzen entspricht er den üblichen ausserschwedischen Regelungen.

Bei juristischen Personen und Anstalten sowie bei Gemeindeverbänden gilt derjenige Ort als Wohnsitz, an dem die Leitung ihren Sitz hat oder, falls kein Sitz für die Leitung bestimmt ist, an dem die Verwaltung geführt wird.

Den Parteien ist im Gegensatz zum bisherigen schwedischen Recht eine Prorogationsbefugnis eingeräumt worden: eine schriftliche Vereinbarung, dass entstandene oder künftige, auf einem angegebenen Rechtsverhältnis beruhende Streitigkeiten ausschliesslich bei einem be-

stimmten Gericht anhängig gemacht werden dürfen, ist grundsätzlich bindend⁴³⁾. Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung dadurch, dass eine Klage im Regelfall als beim zuständigen Gericht erhoben anzusehen ist, wenn der Beklagte ausbleibt oder nicht rechtzeitig den Einwand der Unzuständigkeit erhebt und dass das höhere Gericht im allgemeinen die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz nicht nachzuprüfen hat.

Hinsichtlich der Parteifähigkeit statuiert der neue RB. den Grundsatz, dass jede physische Person Partei im Prozess sein darf: die Parteifähigkeit fällt insoweit mit der Rechtsfähigkeit zusammen: jeder, der Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist parteifähig. Entsprechendes gilt für die juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, alle Gesellschaften, Vereinigungen oder andere Verbände, Stiftungen und Anstalten, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, sind ebenso wie der Staat und die öffentlich-rechtlichen Gemeindeverbände parteifähig.

Die Prozessfähigkeit fällt mit der Parteifähigkeit nicht zusammen, sie entspricht regelmässig der Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts. Besitzt eine Partei nicht das Verfügungsrecht über den Streitgegenstand oder betrifft die Streitigkeit eine Rechtshandlung, die die Partei nicht selbst vornehmen kann, so wird die Klage von dem gesetzlichen Vertreter der Partei geführt. Die Einschränkungen bestimmen sich nach den Normen des materiellen Rechts über die Handlungsfähigkeit; für Schadenersatzklagen gelten besondere Vorschriften. Bei den juristischen Personen sind die Klagen von ihren Vertretern zu führen. Bei Ausländern bestimmt der RB., dass diese, soweit es sich um physische Personen handelt, die Prozessfähigkeit

⁴³⁾ In Finnland war seit dem Jahre 1901 die Prorogation in bestimmtem Umfang zulässig. Praktisch war aber auch in Schweden eine Vereinbarung des örtlichen Gerichtsstandes dadurch möglich, dass das Gericht in vielen Fällen seine Zuständigkeit nicht von Amts wegen zu prüfen hatte.

besitzen, wenn dies nach schwedischem Recht der Fall ist, auch wenn sie nach dem Gesetz ihres Heimatlandes nicht prozessfähig sind. Das Gesetz folgt damit dem deutschen (§ 55 deutsche ZPO) und österreichischen (§ 3 österr. ZPO) Vorbild⁴⁴⁾, und statuiert eine umgrenzte Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatz, dass die Handlungs- und Prozessfähigkeit eines Rechtssubjektes nach dem Gesetz seines Heimatlandes zu beurteilen ist. Besitzt jemand also nach seinem Heimatrecht, nicht aber nach schwedischem Recht die Prozessfähigkeit, so gilt das ausländische Gesetz; stellt das schwedische Recht jedoch den Ausländer günstiger, so gelangt dieses zur Anwendung. Diese Bestimmung hängt natürlich mit dem rechtspolitischen Postulat zusammen, dass grundsätzlich alle Rechtshandlungen, die in Schweden vorgenommen werden, auch nach schwedischem Recht beurteilt werden sollen. Besonders für das internationale Ehe-, Wechsel- und Scheckrecht ist dies von erheblicher Bedeutung.

Die sich hieran anschliessenden Bestimmungen über die Prozessvollmacht und den Prozessbevollmächtigten sind sehr umfangreich. Das trotz aller Gegenstimmen vom RB. beibehaltene Fehlen jedes Anwaltszwanges (auch beim Obersten Gerichtshof) lässt an sich die sogenannte Postulationsfähigkeit mit der Prozessfähigkeit zusammenfallen. Hingegen ist das Auftreten eines Prozessbevollmächtigten an besonders einschneidende Voraussetzungen geknüpft, da das Funktionieren der Rechtspflege weitgehend von diesem Personenkreis abhängt und die Neugestaltung des Anwaltsstandes analoge Begrenzungen forderte. Als Prozessbevollmächtigter darf sich künftig nur betätigen, wen das Gericht auf Grund seiner „Rechtschaffenheit, Einsicht und früheren Tätigkeit“ für geeignet hält.

⁴⁴⁾ Die deutschen und österreichischen Vorschriften decken sich mit dem neuen schwedischen Recht, Gleiches gilt für Jugoslawien (§ 104 jugoslaw. ZPO). Die norwegischen Bestimmungen (§ 40) bestimmen Entsprechendes nur für einen ausländischen Beklagten.

Voraussetzung ist die schwedische Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz im Inland; rechtskundige Gerichtspersonen, öffentliche Ankläger oder Vollstreckungsbeamte dürfen nur ausnahmsweise in einem Einzelfall mit besonderer königlicher Erlaubnis tätig sein, Schöffen niemals bei dem Gericht, dem sie angehören. Zeigt ein Bevollmächtigter „Unredlichkeit, Untüchtigkeit oder mangelnde Intelligenz“ oder erscheint er sonst ungeeignet, so kann das Gericht ihn befristet oder unbefristet zurückweisen. Dies gilt sogar auch für Rechtsanwälte. Versucht jemand durch eine Scheinzession an sich selbst die Bestimmungen über die Zulassung von Prozessbevollmächtigten zu umgehen, so kann ihm das Gericht die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgeben.

Von den zahlreichen Bestimmungen über die Prozessvollmacht verdient Hervorhebung, dass die Vollmachtserteilung durch Telegraf oder Fernsprecher grundsätzlich gestattet ist, aber im Gegensatz zur bisherigen Rechtspraxis sogenannte Blankovollmachten und Vollmachten auf den Inhaber unzulässig werden.

Ein besonderes Kapitel ist dem Gegenstand und der Erhebung der Klage gewidmet. Hier entstehen für den deutschsprachigen Leser leicht terminologische Missverständnisse. Die Klage, die von einer Partei erhoben wird, heisst in der schwedischen Rechtssprache von altersher „talan“⁴⁵⁾. Eine der zahlreichen sprachlichen Schwierigkeiten, denen ich mich bei der Übertragung des RB. ins Deutsche gegenüber sah, lag darin, dass nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte eine „talan“ führt. Die deutsche Rechtssprache kennt für Klage- und Klageabweisungsbegehren keinen gemeinsamen Ausdruck, begrifflich entspricht der schwedischen „talan“ am ehesten das Ersuchen der Parteien um gerichtlichen Rechtsschutz. Zu unterscheiden von der „talan“ ist die „stämning“, die

⁴⁵⁾ Der schwedischen „klagan“ entspricht das deutsche Wort Beschwerde (Rüge).

der Klageerhebung entspricht, sie bedeutet im schwedischen Recht den Antrag auf Prozessladung des Gegners⁴⁶⁾.

Die verschiedenen Bedürfnisse des Rechtsschutzanspruchs eines Klägers fanden im Sveriges Rikes Lag keine getrennte Behandlung; Rechtslehre und spätere Gesetze hatten aber in Übereinstimmung mit ausländischen Vorbildern seit langem die übliche Gliederung nach Ausgangspunkt und Voraussetzungen des Urteilsbegehrens vorgenommen und kannten die Einteilung in Leistungs- und Feststellungsklagen. Die Leistungsklage setzt im neuen RB. den Nachweis eines besonderen Rechtsschutzinteresses nicht voraus, nur soweit es sich um einen Anspruch handelt, der nach dem eigenen Vorbringen des Klägers noch nicht fällig ist, ist die Geltendmachung nur in bestimmten Fällen zulässig. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, bei denen keine Gegenleistung zu erbringen und ein Teilbetrag bereits fällig ist, ferner die Zins- und Nebenleistungsforderungen und bei allen anderen Klageforderungen der Nachweis, dass die Rechtzeitigkeit der Leistung für den Kläger von besonderer Bedeutung ist und Anlass zu der Annahme vorliegt, dass sich der Beklagte der Erfüllung entziehen wird. Die positive oder negative Feststellungsklage ist hingegen wie in den meisten anderen Ländern von dem Nachweis eines besonderen Feststellungsinteresses abhängig, da sonst der Gläubiger ohne Rücksicht auf die Fälligkeit seiner Forderung jederzeit Klage erheben könnte. Der neue RB. verlangt, dass die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines bestimmten Rechtsverhältnisses davon abhängig ist, dass Ungewissheit über dieses Rechtsverhältnis besteht und dies für den Kläger nachteilig ist. Ferner sind Klagen auf Feststellung eines präjudiziellen Rechtsverhältnisses für allgemein zulässig erklärt, also in Fällen, in denen die Ent-

⁴⁶⁾ „käromål“ heisst ebenfalls Klage, sie entspricht dem deutschen Klagevorbringen. Vgl. über die begrifflichen Unterschiede dieser Ausdrücke auch Wrede a. a. O., S. 112.

scheidung einer Sache von der vorherigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines bestimmten Rechtsverhältnisses abhängig ist.

Die Frage der Klageänderung ist vom RB. mit ihrem grundsätzlichen Verbot beantwortet worden. Aber wie in den meisten ausländischen Prozessordnungen und im bisherigen schwedischen Recht macht die Praxis Ausnahmen von dieser Regel unentbehrlich. Die wichtigste zugelassene Ausnahme im neuen RB. ist die Abänderung des Petitums, wenn im Prozess neue Umstände eingetreten sind. Ferner ist die Berufung auf neue Klagegründe oder die Einschränkung der Klage nicht als Klageänderung anzusehen. Diese Vorschriften finden ihre Begrenzung jedoch in der Befugnis des Gerichts, unter bestimmten Voraussetzungen das verspätete Vorbringen neuer Klagegründe und Behauptungen zurückzuweisen; freilich wird die Handhabung derartiger Bestimmungen in der Praxis stets eine Ermessensfrage bleiben.

Wie bereits erwähnt wurde, haben die Bestimmungen über Arrest, Veräusserungsverbot und andere provisorische Verfügungen Aufnahme in den neuen RB. gefunden. Im bisherigen RB. waren die Bestimmungen hierüber nicht enthalten, doch konnte das Gericht nach ständiger Rechtspraxis bei anhängigen Prozessen trotzdem solche Massnahmen zur Sicherung der Vollstreckung anordnen, wie sich u. a. aus der Formulierung des Zwangsvollstreckungsgesetzes eindeutig ergab⁴⁷⁾. Im übrigen war die Anordnung dieser Massnahmen dem Oberexekutor übertragen, und dessen Befugnisse hierzu bestehen auch künftig fort, sie sind im Gegensatz zu den richterlichen Befugnissen nicht von vorheriger Klageerhebung abhängig.

Die Verhängung eines Arrestes (kvarstad) oder eines Veräusserungsverbots (skingringsförbud)⁴⁸⁾ setzt voraus, dass eine Partei in einem anhängigen Prozess die Bezahlung

⁴⁷⁾ Z. B. § 37 Abs. 1, Ziffer 3; § 41, Abs. 2, des Zwangsvollstreckungsgesetzes.

⁴⁸⁾ Wörtlich: Verbot der Beiseiteschaffung.

einer Forderung verlangt hat und die begründete Besorgnis besteht, dass sich der Gegner durch Flucht, durch Beiseiteschaffung von Vermögensstücken oder in anderer Weise der Erfüllung des zu erwartenden Urteils entzieht. Gleiches gilt, wenn eine Partei in einem Prozess das bessere Recht auf eine Sache geltend macht und glaubhaft nachweist, dass begründete Besorgnis dafür bestehe, dass der Gegner das fragliche Vermögensstück beiseite schafft, zerstört oder wesentlich verschlechtert.

Als weitere provisorische Massnahme des Gerichts ist das Reiseverbot zu nennen. Naturgemäss spielt das Gebot, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten bzw. diesen nicht zu verlassen, eine weit grössere Rolle im Strafprozess, doch ist seine Verhängung künftig auch in Zivilsachen zulässig, wenn glaubhafte Gründe für die Klageforderung nachgewiesen werden und die begründete Besorgnis besteht, dass der Gegner Schweden verlässt, ohne bekanntes Vermögen zurückzulassen, das die im Streit befangene Schuld deckt. Das Reiseverbot ist jedoch nur für höchstens 3 Wochen nach seiner Zustellung wirksam und kann durch die Stellung eines Pfandes oder einer Bürgschaft abgewendet werden. Die Übertretung des Reiseverbotes bewirkt, dass der Beklagte zurückzuholen und in Haft zu halten ist, sofern vom Kläger ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Auch in Fällen, in denen es sich nicht um eine Zahlungsforderung oder um einen besseren Anspruch handelt, kann das Gericht künftig vorbeugende Sicherungsmassnahmen erlassen, um durch rasches Eingreifen zu verhindern, dass jemand durch sein Verhalten die Vollstreckung des zu erwartenden Urteils verhindert oder erschwert oder den Wert des Urteils für den Kläger wesentlich vermindert. Hier dürfen dem Gegner bei Vermeidung einer Prozesstrafe Verbote oder andere Anordnungen auferlegt werden, ferner kann die Verwaltung von Vermögen durch einen amtlichen Sachwalter oder eine ähnliche dem Ermessen des Gerichts unterliegende Mass-

nahme angeordnet werden. Diese richterlichen Anordnungen sind auch in anderen Fällen zulässig, wenn sie für die Partei von besonderer Bedeutung sind und dem Gegner keinen wesentlichen Nachteil bringen.

Voraussetzung für den Erlass einer provisorischen Massnahme ist stets ein Parteiantrag, zu dem der Gegner Stellung nehmen darf; nur bei Gefahr im Verzug kann auch ohne Anhörung des Gegners eine einstweilige Anordnung ergehen. Grundsätzlich muss der Antragsteller eine Sicherheit stellen, nur bei Mittellosigkeit darf eine Befreiung hiervon erfolgen.

Beweisaufnahme.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der künftig das schwedische Beweisrecht beherrschen wird, findet seinen prägnanten Ausdruck in der Eingangsbestimmung des 3. Abschnittes (Kap. 35 § 1).

„Das Gericht hat nach gewissenhafter Prüfung der gesamten Sachlage zu entscheiden, was in dem Verfahren bewiesen worden ist.“

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass künftig weder hinsichtlich der Erkenntnisquellen, die zur Erforschung der Wahrheit dienen, noch hinsichtlich der Bewertung des Beweisergebnisses eine prinzipielle Begrenzung durch legale Regeln vorhanden sein wird. Als Beweis kann daher alles dienen, was im Verfahren zur Sprache gelangt ist, auch wenn es sich nicht unter die im RB. besonders aufgeführten und behandelten Beweismittel subsumieren lässt. Die Motive heben hervor, dass natürlich nicht die rein subjektive Auffassung des Richters über den Beweiswert oder der „Totaleindruck“ des Beweismaterials entscheiden darf, die richterliche Überzeugung muss vielmehr objektiv auf Gründe gestützt werden, die von anderen „verständigen“ Personen gutgeheissen werden können. Der Richter ist auf das Material beschränkt, das Gegenstand des Prozesses war, doch hindert dies nicht, dass allgemein bekannte

Umstände oder ihm bekannte Erfahrungssätze berücksichtigt werden dürfen. Nur soweit diese Erfahrungssätze ausserhalb des Gebietes der allgemeinen Bildung und der Lebenserfahrung liegen, darf sich der Richter nicht allein auf seine eigene Sachkunde verlassen⁴⁹⁾.

Besondere Behandlung findet das Geständnis⁵⁰⁾ einer Partei. Das Gesetz unterscheidet hier — ebenso wie beim Versäumnisverfahren und vielen anderen Anlässen — zwischen dispositiven und nicht dispositiven Sachen, d. h. solchen, bei denen die Parteien einen Vergleich abschliessen oder nicht abschliessen können. Bei den dispositiven Sachen gilt das tatsächliche Zugeständnis einer Partei gegen sie, und insofern kann man von einer Beweisregel sprechen. Widerruft sie das im Prozess gemachte Geständnis nachträglich, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller für den Widerruf angeführten Umstände darüber, welche Beweiswirkung dem Geständnis zukomme. Bei nicht dispositiven Sachen liegt die Entscheidung über den Wert eines Geständnisses stets ausschliesslich beim Gericht. Die in vielen Prozessen praktisch bedeutsame Frage, ob das Nichtbestreiten einer gegnerischen Behauptung dem Zugeständnis gleichzusetzen ist, wird vom Gesetzgeber unerörtert gelassen. Demgemäss liegt die Entscheidung hierüber beim Gericht⁵¹⁾.

Verhandlungsmaxime und Parteibetrieb finden im Rahmen des Beweisverfahrens ihren Ausdruck durch die Bestimmung: „Es ist Sache der Parteien, für die Beweise Sorge zu tragen“. Gleichzeitig ist allerdings auch dem Gericht die Befugnis zuerkannt worden, von Amts wegen

⁴⁹⁾ Die Schätzung eines Schadens darf der Richter unter Umständen mit einem angemessenen Betrag vornehmen (ähnlich § 287 deutsche ZPO).

⁵⁰⁾ Das Geständnis bzw. Zugeständnis (*erkännande*) bezieht sich auf Tatsachen, das Anerkenntnis (*medgivande*) auf den gegnerischen Anspruch.

⁵¹⁾ Kap. 35 § 5 spricht dies ausdrücklich für den Fall aus, dass eine Partei eine vom Gericht gestellte Frage nicht beantwortet.

Beweise zu erheben. Aber dieses Recht wird im nächsten Satz dadurch sehr eingeschränkt, dass in dispositiven Sachen ohne Parteiersuchen keine Zeugen vernommen oder Auflagen zwecks Vorlegung von Urkunden gemacht werden dürfen. Damit liegt in Prozessen, in denen der Abschluss eines Vergleichs zugelassen ist, die Beweiserbringung ganz überwiegend bei den Parteien. Das Gericht kann jedoch — und hierin liegt eine Stärkung seiner Stellung — die Erhebung solcher Beweise ablehnen, die von ihm als unerheblich oder offenbar wirkungslos angesehen werden, ebenso darf es Beweisanerbieten zurückweisen, wenn es findet, dass sich die Beweiserhebung mit erheblich geringeren Schwierigkeiten oder Kosten auf andere Weise durchführen lässt. Hierdurch wird dem Gericht u. a. die Möglichkeit gegeben, Beweise zurückzuweisen, die als schikanös anzusehen sind, wie z. B. über die Glaubwürdigkeit eines allgemein geachteten Zeugen.

Die Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit kommen beim Beweisverfahren u. a. dadurch zum Ausdruck, dass alle Beweise möglichst im Hauptverhandlungstermin zu erheben sind. Auf Erklärungen, die jemand aus Anlass eines schon eingeleiteten oder bevorstehenden Prozesses schriftlich abgegeben hat oder auf die Aufzeichnung einer Aussage, die ausserhalb des Gerichts gemacht ist, darf nicht als Beweismittel Bezug genommen werden. Diese Vorschrift ist jedoch nur grundsätzlicher Art, es steht dem Gericht das Recht zu, auf Grund besonderer Umstände Ausnahmen zuzulassen.

Als Beweismittel werden vom RB. die Zeugen- und Parteivernehmung, der Urkundenbeweis, die Augenscheinnahme und die Anhörung von Sachverständigen besonders behandelt. Dass künftig jeder, der nicht Prozesspartei ist, als Zeuge vernommen werden darf, wurde schon hervorgehoben. Die alten Vorschriften über den sogenannten „vittnesjäv“, d. h. die Ausschliessung von Zeugen wegen Befangenheit, sind fortgefallen. Dies führt jedoch — ähnlich wie im ausländischen Recht — nicht zu einer un-

beschränkten Aussagepflicht. Nahe Angehörige besitzen ein allgemeines Recht zur Aussageverweigerung, ebenso darf ein Zeuge eine Aussage verweigern, wenn er sonst klarlegen würde, dass er selbst oder ein Angehöriger eine strafbare oder unehrenhafte Handlung begangen hat. Hierzu kommt die im öffentlichen Interesse liegende Schweigepflicht der Beamten und öffentlichen Angestellten sowie die der Geistlichen, Advokaten und Prozessbevollmächtigten, Ärzte, Hebammen und deren Gehilfen und eine besondere Regelung für das Geschäftsgeheimnis.

Die religiöse Eidesformel ist etwas abgeändert worden. Die alten Worte „So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele“ fallen fort, weil es der christlichen Lehre widerspreche, dass jeder durch einen Meineid Gottes Gnade für die Ewigkeit verlieren muss. Der Eid, der mit der Hand auf der Heiligen Schrift abgelegt wird, enthält daher nur noch die Berufung auf Gott den Allmächtigen und sein heiliges Wort ohne weiteren Zusatz. Wer religiöse Bedenken gegen die Ablegung des Eides hat, kann an seiner Stelle eine „Versicherung auf Ehre und Gewissen“ abgeben.

Die Zeugenvernehmung ist grundsätzlich Sache des Gerichtes. Die Frage, ob nicht nach angelsächsischem Muster die Zeugen von den Parteien zu vernehmen sind, gab Anlass zu eingehenden Untersuchungen und Erörterungen. Es wurde namentlich seitens der Anwaltschaft geltend gemacht, dass die Parteien den Sachverhalt besser als das Gericht überblicken und die mangelnde Kenntnis der wirklichen Tatsachen und ihrer Einzelheiten auf Seiten des Richters dazu führen kann, dass er unwissentlich die Zeugen falsch beeinflusst oder seine Übersicht und Unparteilichkeit einbüsst. Der Gesetzgeber hat dieses schwierige und in vielen Ländern heiss umstrittene Problem, auf das hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann, dahin entschieden, dass mit Genehmigung des Gerichts auch die Vernehmung durch die Parteien zulässig ist, wobei zuerst die Partei, die den Zeugen benannt hat, das Fragerecht besitzt.

Die sonstigen Vorschriften über die Zeugenvernehmung sind sehr eingehend, besonderes Gewicht ist im Interesse der Konzentration des Verfahrens darauf gelegt worden, dass das Gericht wirksame Mittel besitzt, um den Zeugen zum sofortigen Erscheinen und zur Aussage zu zwingen. Ferner enthält der neue RB. eine konsequente Anwendung des Mündlichkeitsprinzips auf die Zeugenvernehmung. Der Zeuge hat seine Aussage stets mündlich zu machen. Dieser Grundsatz darf auch durch eine Bezugnahme auf schriftliche Äusserungen nicht umgangen werden, wie dies mit anschliessender Beeidigung bisher häufig der Fall war, vielmehr muss jeder Zeuge künftig eine vollständige Aussage unmittelbar und mündlich vor Gericht machen. Die Verlesung früherer Bekundungen, die vor Gericht, Anklagebehörde oder Polizei gemacht sind, darf nur zur Aufklärung von Widersprüchen oder bei Aussageverweigerung erfolgen.

An die Stelle des Parteieids ist die Vernehmung der Partei unter Versicherung der Wahrheit getreten, und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird voraussichtlich dazu führen, dass die Parteibefragung im künftigen Verfahren eine erhebliche Rolle spielen wird. Der RB. hat die Vernehmung beider Parteien für zulässig erklärt, auch kann die Partei sowohl um die eigene wie um die Vernehmung des Gegners bitten. Die Aussage erfolgt nach vorheriger Abgabe einer Versicherung ohne religiösen Zusatz auf Ehre und Gewissen.

Im übrigen finden auf die Parteivernehmung, der trotz ihrer Bedeutung nur 6 Paragraphen gewidmet sind, die Bestimmungen über den Zeugenbeweis entsprechende Anwendung, auch hier gilt also ein striktes Mündlichkeitsprinzip. Die Parteivernehmung ist ein primäres Beweismittel, sie setzt also nicht voraus, dass keine anderen Beweismittel vorhanden sind. Erfolgt über die gleiche Beweisfrage sowohl eine Partei- wie eine Zeugenvernehmung, so soll zunächst die Partei vernommen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Partei der Ver-

suchung unterliegt, ihre Bekundung der von ihr mitangehörten Zeugenaussage anzupassen. Das Gericht kann Ausnahmen zulassen, sowie auch Zeugen und Parteien miteinander konfrontieren. Zum Unterschied vom Zeugen darf gegen eine Partei kein Zwangsmittel zur Herbeiführung einer Aussage angewandt werden, doch steht es dem Gericht frei, eine Weigerung entsprechend zu werten.

Unabhängig von dem eigentlichen Prozessverfahren ist die Einrichtung der Beweissicherung für die Zukunft⁵²⁾. Ähnlich wie im deutschen Recht⁵³⁾ kann diese ohne anhängigen Rechtsstreit erfolgen, ihre Durchführung wird sogar in manchen Fällen die Vermeidung eines Prozesses bewirken. Voraussetzung ist, dass die Besorgnis besteht, dass die beantragte Beweisaufnahme später unmöglich oder nur mit Schwierigkeit durchführbar ist, z. B. wenn der Untergang einer Sache oder der Tod eines Zeugen zu befürchten ist. Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch die Erhebung von Beweisen zum Zweck der Ermittlung einer strafbaren Handlung, ferner ist die Vernehmung der Parteien unter Versicherung der Wahrheit im Beweissicherungsverfahren unzulässig.

Gang des Verfahrens.

Um dem Konzentrationsprinzip wirksam zum Durchbruch zu verhelfen, sehen die Verfahrensbestimmungen eine Zweiteilung des Rechtsstreits vor. Jeder Prozess soll sich in den beiden voneinander streng geschiedenen und vom Gesetzgeber für sich behandelten Stadien des vorbereitenden Verfahrens (Vorbereitung) und der Hauptverhandlung abspielen. Beide sollen grundsätzlich mündlich sein. Die Einschaltung einer obligatorischen Vorbereitung zwischen Klageerhebung und Hauptverhandlung verfolgt den Zweck, dass das Verfahren schon bei Beginn der Hauptverhandlung so gründlich und sorgfältig geklärt und

⁵²⁾ Schwedisch: bevisning till framtida säkerhet.

⁵³⁾ §§ 485 ff. deutsche ZPO.

gefördert ist, dass es möglichst in einem einzigen Verhandlungstermin zum Abschluss gebracht werden kann. Auf diesem Postulat bauen sich die meisten Verfahrensvorschriften auf und führen damit zu einer radikalen Umgestaltung der bisherigen Gerichtspraxis.

Die Erhebung der Klage erfolgt in der Form, dass der Kläger beim Gericht ein schriftliches Ersuchen um Prozessladung des Gegners einreicht; mit dem Eingang des Antrags beim Gericht gilt die Klage als erhoben. Dieser Antrag entspricht der Klageschrift anderer Länder. Um von Anfang an Klarheit über das Klagepetitum, die Klagebehauptungen und die Beweisurkunden zu erhalten, schreibt der Gesetzgeber jetzt zwingend vor, dass sich diese schon aus der Klage ergeben müssen. Der Richter ist befugt, den Antrag auf Prozessladung ohne weitere Prüfung abzulehnen, wenn er unklar oder unvollständig ist und einem Ersuchen um Beseitigung des Mangels nicht Folge geleistet wird. Gleiches gilt, wenn es dem Gericht offenbar erscheint, dass Prozesshindernisse die Durchführung des Verfahrens verhindern werden. In anderen Fällen fertigt das Gericht im Wege des sogenannten Amtsbetriebs die beantragte Prozessladung an den Beklagten aus und gibt ihm gleichzeitig auf, auf die Klage zu erwidern. Erfolgt die Prozessladung, so beginnt das Vorbereitungsverfahren.

Die Vorbereitung ist im Regelfall mündlich, doch ist das Gericht berechtigt, in Ausnahmefällen auch eine schriftliche Vorbereitung anzuordnen. Diese Ausnahmebestimmungen sind allerdings so gefasst, dass sie dem Richter ziemlich freie Hand lassen. Abgesehen von den Fällen, in denen dem Erscheinen der Parteien Hindernisse entgegenstehen, kann er die Schriftlichkeit der Vorbereitung bestimmen, wenn dies „mit Rücksicht auf die Art des Verfahrens“ angebracht erscheint. Die Motive nennen hier Prozesse über Patente oder Vertragsauslegungen, in denen beide Parteien von Anwälten vertreten sind, aber erst die Zukunft wird zeigen, ob diese Generalklausel nicht zu unbestimmt gefasst ist.

Bei mündlicher Vorbereitung ist der erste Termin so bald wie möglich anzuberaumen. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sind schon in diesem Stadium des Verfahrens vorherrschend, wenn auch nicht so umfassend wie später in der Hauptverhandlung. Den Parteien ist die Einreichung von Schriftsätzen beim mündlichen Termin untersagt, doch darf der Antrag auf Prozessladung (Klageschrift) verlesen werden, ebenso kann sich der Beklagte als Klagebeantwortung auf einen früher von ihm eingereichten Schriftsatz beziehen. Der Vorbereitungstermin soll der Verhandlung der Parteien dienen, die unter Leitung des Richters ihre Behauptungen und Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen und ihr Beweismaterial angeben sollen. Eine Entscheidung der Sache selbst ist nur zulässig, wenn eine materielle Prüfung im eigentlichen Sinne nicht erforderlich ist. Hierzu gehören Versäumnisurteile, der Abschluss und die Bestätigung von Vergleichen und alle Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Klagerücknahme ergehen. In diesen Fällen wird es künftig überhaupt keiner Hauptverhandlung bedürfen.

Handelt es sich jedoch um ein Streitiges Verfahren, in dem die Abhaltung einer Hauptverhandlung notwendig wird, so dient die Vorbereitung nur der Aufgabe, die Konzentration zu sichern. Hierzu gehört in erster Linie die Scheidung des Streitigen von dem unstreitigen Prozessstoff, die Klärung des Standpunktes der Parteien, die Feststellung der Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Bereitstellung des gesamten Beweismaterials. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die richterliche Prozessleitungsbefugnis während der Vorbereitung sehr gestärkt. Die Aufgaben und Möglichkeiten des Richters sind hierbei sehr vielgestaltig, er hat insbesondere das Vorliegen von Prozesshindernissen festzustellen und für eine zweckmäßige Gliederung des Streitstoffes und seiner Behandlung zu sorgen. Zu diesem Zweck kann er den Parteien die Vorlegung von Urkunden oder Gegenständen aufgeben, eine schriftliche

oder mündliche Äusserung über bestimmte Punkte oder einen Schriftsatztausch vorschreiben, den Abschluss eines Vergleichs fördern, Sachverständigengutachten einholen, die Erhebung von Beweisen ausserhalb der Hauptverhandlung anordnen oder nach eigenem Ermessen andere vorbereitende Massnahmen treffen. Die Vorschriften sind elastisch gehalten und ermöglichen dem Richter, den Gang des Verfahrens den Bedürfnissen des Einzelfalls anzupassen. Soweit es sich um Parteien handelt, die nicht von Juristen vertreten sind, wird mitunter auf der vorbereitenden Verhandlung der tatsächliche Akzent des Verfahrens liegen. Erfahrungen, die man gelegentlich in Deutschland z. B. mit der vorbereitenden Verhandlung des Arbeitsgerichtsprozesses vor dem Vorsitzenden (ohne Beisitzer) gemacht hat, beweisen, dass namentlich in kleineren Sachen eine solche mündliche Verhandlung segensreich sein kann; viele andere Länder haben Ähnliches erprobt.

Das Gericht, das im vorbereitenden Verfahren mit einem rechtskundigen Richter beschlussfähig ist, hat die Erfüllung der genannten Aufgaben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern; mit ihrer Durchführung erschöpft sich aber auch die Vorbereitung. Die Behandlung der Sache selbst, die Erhebung von Beweisen, die rechtliche Würdigung und Entscheidung gehört nicht in die Vorbereitung.

Möglich ist die Mischung von mündlicher und schriftlicher Vorbereitung, so kann sich z. B. auf Anordnung des Gerichts an den mündlichen Termin ein Schriftsatztausch der Parteien anschliessen. Grundsätzlich ist jedoch vom Gesetzgeber die Beendigung der Vorbereitung mit dem ersten Termin als Regel aufgestellt, eine Vertagung auf einen zweiten Verhandlungstermin soll nur erfolgen, wenn sie „unumgänglich notwendig“ erscheint.

Nach Abschluss der Vorbereitung ist sogleich die Hauptverhandlung anzuberaumen. In besonderen Fällen kann sie sich auch unmittelbar an den Vorbereitungs-

termin anschliessen. Dies wird namentlich in einfach liegenden Prozessen der Fall sein.

Die Bedeutung der Hauptverhandlung für den Rechtsstreit ergibt sich am deutlichsten aus der Bestimmung, dass das Urteil ausschliesslich auf das zu gründen ist, was sich bei der Hauptverhandlung ergeben hat. Alles, was in einem Verfahren in der mündlichen oder schriftlichen Vorbereitung zur Sprache gekommen ist, darf für die Urteilsfällung keine Rolle spielen, sofern es nicht auch Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist. Gleiches gilt für Material, das den Mitgliedern des Gerichts sonst ausserhalb der Hauptverhandlung zugänglich ist.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mündlichkeit der Hauptverhandlung wird dadurch gesichert, dass das gesamte Prozessmaterial von den Parteien stets in Redeform vorzubringen ist. Die Einreichung oder Verlesung eines Schriftsatzes ist unzulässig, nur die Anträge der Parteien sowie Dokumente, Sachverständigengutachten und dergleichen dürfen erforderlichenfalls vorgelesen werden. Auch die während der Vorbereitung eingereichten Erklärungen und Schriftsätze dürfen im allgemeinen nicht verlesen werden, das Gericht ist jedoch ermächtigt, ausser zur Aufklärung von Widersprüchen und bei Aussageverweigerung auch sonst aus „besonderen Gründen“ zuzulassen. Die blosser Bezugnahme auf Schriftsätze, die während der Vorbereitung dem Gericht überreicht werden, ist zulässig und soll verhindern, dass die mündliche Verhandlung unnötig durch Ballast überladen wird.

Dem Gericht ist es überlassen, ob es seinerseits bei Beginn der Verhandlung die Streitfrage und den Verlauf der Vorbereitung mündlich darlegen will. Die Parteien haben ihre Anträge zu stellen und dann ihre Sache der Reihe nach darzulegen sowie zu dem Vorbringen des Gegners substantiiert Stellung zu nehmen. Findet eine Verhandlung statt, obwohl eine der Parteien nicht anwesend ist, so ist auf Grund des Akteninhalts seitens des Gerichts in dem erforderlichen Umfang wiederzugeben,

was von der fraglichen Partei im Verlauf des Prozesses geltend gemacht worden ist. An den Vortrag der Parteien schliesst sich gegebenenfalls die Beweisaufnahme an, nach deren Abschluss den Parteien Gelegenheit zu einem Schlussplädoyer zu geben ist.

Dem Grundsatz der Unmittelbarkeit dient nicht nur die Tatsache, dass lediglich das Vorbringen in der Hauptverhandlung die Grundlage der Urteilsfällung sein darf und dass die Beweisaufnahme in allen Instanzen möglichst während der Hauptverhandlung zu erfolgen hat, sondern auch, dass nur diejenigen Richter das Urteil sprechen dürfen, die der gesamten Hauptverhandlung beige-wohnt haben⁵⁴). Ein Richterwechsel ist mit dem Charakter eines unmittelbaren Verfahrens nicht zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird im Fall einer Vertagung zwischen einer fortgesetzten und einer erneuten Verhandlung geschieden, die erstere setzt voraus, dass alle Richter auch an der früheren Verhandlung teilgenommen haben. Ebenso bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen darüber, dass das Urteil in möglichst unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Hauptverhandlung gefällt werden soll. Insbesondere bei Beweisaufnahmen ist aus psychologischen Gründen erforderlich, dass die Richter unter dem frischen Eindruck des Gehörten und Gesehenen stehen und kein zu grosser zeitlicher Zwischenraum die Erinnerung verwischt. Aus diesem Grund bestimmt der neue RB. als Hauptregel, dass im allgemeinen die Urteilsberatung am gleichen oder am nächsten Wochentag unmittelbar auf die Hauptverhandlung folgen und das Urteil im Anschluss hieran gefasst und verkündet werden soll. Für die Urteilsfällung und Verkündung darf erforderlichenfalls ein kurzfristiger Aufschub beschlossen werden, nicht dagegen für die Beratung.

Der Grundsatz der Konzentration äussert sich in der prägnanten Vorschrift, dass die Hauptverhandlung

⁵⁴) Ähnlich im deutschen, österreichischen und jugoslawischen Recht.

möglichst ohne Unterbrechung vor sich gehen soll, bis das Verfahren entscheidungsreif ist. Damit soll dem Vertagungsunwesen gesteuert werden. Eine Vertagung der Hauptverhandlung soll zur Ausnahme werden, mehr als eine Vertagung zur Seltenheit. Vertagungen sind nur noch zulässig, wenn nach dem Beginn der Hauptverhandlung neue wichtige Gründe vorgebracht oder neue Beweismittel bekannt werden und wenn dies sonst für die Ermittlung für „unumgänglich notwendig“ erachtet wird. Natürlich wird dies stets in gewissem Umfang eine Ermessensfrage des Gerichts bleiben, aber es liegt in der Tendenz des Gesetzes, dass diese Bestimmung in jedem Fall streng und intensiv zu interpretieren ist; auch die gemeinsame Bitte der Parteien um Vertagung ist daher an sich bedeutungslos. Ein Korrektiv zur Vermeidung unnötiger Vertagungen soll auch die Vorschrift bedeuten, dass Parteien, die durch Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit oder durch Nichtbeachtung richterlicher Auflagen Vertagungen herbeiführen, die Tragung der hierdurch verursachten Kosten auferlegt werden kann.

Ist eine Vertagung unvermeidlich, so darf eine fortgesetzte Hauptverhandlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden, andernfalls muss eine erneute Hauptverhandlung anberaumt werden. Nur bei ersterer darf das Verfahren in dem Zustand wieder aufgenommen werden, in dem es sich am Schluss der vorangegangenen Verhandlung befunden hat, bei erneuter Hauptverhandlung muss völlig neu verhandelt werden. Zulässig ist bei Vertagungen, dass das Gericht die Zwischenschaltung einer neuen Vorbereitung anordnet.

Der Vermeidung von Vertagungen dient ferner eine Präklusionsvorschrift für verspätetes Vorbringen. Ein völliges Abschneiden von nachträglichen Behauptungen und Begründungen erschien nicht durchführbar, ohne die materielle Richtigkeit der Urteilsfindung empfindlich zu gefährden. Die meisten europäischen Prozessordnungen vermeiden dies daher auch. Ein unbegrenztes Recht zum

„Nachschieben“ von Behauptungen oder Beweisen muss jedoch dem Missbrauch Vorschub leisten und bedarf daher einer Einschränkungsmöglichkeit. Immerhin werden die Gerichte begreiflicherweise niemals gern rechtlich relevantes Material unberücksichtigt lassen, nur weil es verspätet eingeht. Der neue RB. gibt dem Untergericht die Befugnis zur Zurückweisung, wenn anzunehmen ist, dass das Verhalten der Partei zur Verschleppung des Prozesses, zur Überrumplung des Gegners oder zu sonstigen unangemessenen Zwecken erfolgt.

Der Ausgleich zwischen Verhandlungsprinzip und richterlicher Prozessleitung ist gerade für die Hauptverhandlung sehr wesentlich. Ebenso wie im übrigen Verfahren herrscht das Verhandlungsprinzip. Die Verhandlungsfreiheit der Parteien erhält aber ihre Ausrichtung durch die ihnen auferlegte Wahrheitspflicht, die der Gesetzgeber gerade im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen besonders statuiert und auf die Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen erstreckt⁵⁵).

Das Gericht ist seinerseits grundsätzlich auf die Berücksichtigung der von den Parteien vorgebrachten Umstände beschränkt und darf sein Urteil bei dispositiven Sachen nur auf diese stützen. Ebenso darf das Urteil auf nichts anderes und auf nicht mehr ergehen, als von der Partei beantragt worden ist.

Innerhalb dieses vom Verhandlungsgrundsatz gezogenen Rahmens ist jedoch nicht nur die formelle Prozessleitungsbefugnis des Gerichts, also seine Berechtigung zur zweckmässigen Ordnung des äusseren Verhandlungsganges, sondern auch sein Recht zur Bestimmung des Gegenstandes der Verhandlung und zur Ermöglichung einer vollständigen und sachgemässen Ermittlung (materielle Prozessleitung) stark akzentuiert.

Die Bestimmungen über die Prozessleitung während der Hauptverhandlung sind sehr allgemein gehalten und

⁵⁵) Eine Strafsanktion für Verletzungen der Wahrheitspflicht ist nicht vorgesehen.

geben gerade hierdurch dem Gericht weitgehende Möglichkeiten. Die formelle Prozessleitungsbefugnis ergibt sich aus der Vorschrift, dass das Gericht darüber zu wachen hat, dass bei der Verhandlung Ordnung und Klarheit herrschen, es kann auch anordnen, dass Einzelfragen oder Teile des Verfahrens für sich zu behandeln sind. Damit ist die zweckmässige Anordnung und Gliederung des Streitstoffes und die Zusammenfassung oder Trennung einzelner Punkte in die Hände des Gerichts gelegt und der Parteidisposition entzogen. Dies entspricht den Befugnissen des Richters während der Vorbereitung des Verfahrens.

Die materielle Prozessleitung bedeutet keine Durchbrechung der Verhandlungsmethode, sondern ihre Ergänzung. Auf seiten des Richters besteht — ähnlich wie dies die österreichische ZPO (§ 182) vorschreibt — das Recht und die Pflicht, durch Fragen, Beanstandungen und Vorhaltungen aller Art zu versuchen, Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüchen des Parteivorbringens nach Möglichkeit abzuhelpfen. Insofern soll das Gericht auf die Gestaltung des Prozesses einwirken und dafür Sorge tragen, dass — ohne Einbeziehung von Unerheblichem — eine erschöpfende Behandlung der Sache stattfindet. Wenn es somit Aufgabe des Gerichts ist, dafür zu sorgen, dass alles rechtlich relevante Parteivorbringen in dem erforderlichen Umfang erörtert, klarge stellt und beleuchtet wird, so ergibt sich hierdurch, wie die Motive ausführen, auch das Recht des Vorsitzenden, die Ergänzung von Lücken des Parteivorbringens und des Prozessmaterials anzuregen und die Parteien zu veranlassen, sich auf bisher unberücksichtigt gebliebene Umstände zu berufen. Ihre Grenze findet dieses Recht durch die Herrschaft des Verhandlungsgrundsatzes, ein Übergleiten in die Inquisitionsmaxime, die unabhängig vom Wunsch der Parteien die Heranziehung anderer Gebiete und Fragenkomplexe gestatten würde, liegt nicht in der Absicht des Gesetzgebers.

In engem Zusammenhang mit dem Konzentrationsprinzip stehen die Vorschriften über das Ausbleiben der

Parteien und das Kontumazialverfahren, die eine Neugestaltung gefunden haben, da die im Jahre 1914 erfolgte Neuregelung nicht als befriedigend empfunden wurde⁵⁶⁾. Nunmehr gilt für den Vorbereitungstermin die Bestimmung, dass das Verfahren bei Ausbleiben beider Parteien einzustellen ist, im übrigen ist zwischen dispositiven und nicht dispositiven Sachen zu scheiden.

Im Vorbereitungsverfahren darf bei Nichterscheinen einer Partei auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil ergehen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Erscheinen der Partei unter Androhung eines Versäumnisurteils vorher angeordnet war. Bleibt der Beklagte aus, so ist auf Antrag des Klägers auch eine Vertagung zulässig. In dispositiven Sachen kann bei Abwesenheit des Klägers das Verfahren eingestellt werden, bei Ausbleiben des Beklagten darf bei vorheriger Androhung einer Prozesstrafe auch die Vorführung angeordnet werden.

Bei der Hauptverhandlung gilt Entsprechendes, nur kann bei Ausbleiben des Beklagten auf Antrag des Klägers an Stelle einer Vertagung der Eintritt in das Verfahren und die materielle Prüfung der Sache erfolgen.

Diese Bestimmungen erhalten ihre Ergänzung durch die Möglichkeit zur Verhängung von Prozesstrafen wegen Nichtteilnahme an der Verhandlung und die Vorschriften zur Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei, die gegebenenfalls auch die Vorführung gestatten.

Bei einem Versäumnisurteil gegen den Kläger ist die Klage abzuweisen, soweit sie nicht anerkannt oder „offensichtlich unbegründet“ ist; bei einem Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist das Vorbringen des Klägers zugrunde zu legen, soweit der Beklagte Kenntnis von dem Klagevortrag hat und dieser nicht allgemein bekannten Tatsachen widerspricht. Enthält das Vorbringen keine Rechtsgrundlage für die Klage, ist diese also nicht schlüssig

⁵⁶⁾ Vgl. Steuerwald, Das Versäumnisverfahren im Zivilprozess der wichtigsten Kulturstaaten Europas, Berlin 1938, in dem das schwedische Recht allerdings nur gestreift wird.

oder ist sie sonst als „offensichtlich unbegründet“ anzusehen, so muss trotz Nichterscheinens des Beklagten die Abweisung der Klage erfolgen.

Gegen Versäumnisurteile ist die Einlegung des Einspruchs binnen eines Monats zulässig. Die Einspruchseinlegung bewirkt, dass das Verfahren in dem Zustand von neuem aufzunehmen ist, in dem es sich bei dem letzten Termin befunden hat. Das erneute Ausbleiben ermöglicht ein zweites Versäumnisurteil und macht das Einspruchsrecht grundsätzlich hinfällig.

Rechtsmittel.

Bei dem Verfahren vor den Instanzgerichten wird sich das neue RB. trotz der Beibehaltung des bisherigen Gerichtsaufbaus voraussichtlich noch revolutionierender auswirken als bei den Untergerichten. Hier bedeutet die generelle Einführung von Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Konzentration für die Mehrzahl der Verfahren etwas völlig Neues. Der Gesetzgeber ist von der richtigen Erkenntnis ausgegangen, dass auch bei der Entscheidung über Rechtsmittel die mündliche Verhandlung eine stärkere Rechtsgarantie bedeutet als das schriftliche Verfahren mit seiner Beschränkung auf die Protokolle der Vorinstanz und dass ein etwaiges schriftliches Verfahren bei den Obergerichten auch die konsequente Durchführung der Mündlichkeit bei den Untergerichten beeinträchtigen müsste.

Die Meinungen, in welchem Umfang eine Angleichung des Instanzverfahrens an den Untergerichtsprozessen zu erfolgen hat, gingen bis zum Abschluss der Prozessreform auseinander. Neben Gesichtspunkten rechtspolitischer Art wurde vielfach auch die Kostenfrage in die Waagschale geworfen. Beim Straf- und Zivilprozess ergaben sich sehr ungleiche Momente. Man einigte sich dahin, die Verfahrensbestimmungen des Erstinstanzprozesses nicht mechanisch zu übernehmen, sondern Modifikationen zu schaffen, die dem besonderen Charakter des Rechtsmittelverfahrens Rechnung tragen. Dies musste zu gewissen Kompromissen

führen, so dass z. B. unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Hauptverhandlung entschieden werden darf.

Es liegt in der Natur der Tätigkeit der höheren Gerichte, dass sie sich in grossem Umfang auf das Material beschränken wird, das schon beim Untergericht von den Parteien vorgebracht worden ist. Auch die im Gesetz enthaltene Berechtigung zu neuem Vorbringen wird bei der Mehrzahl der Fälle hieran nichts ändern. Hinsichtlich der Beweiserhebung ist auch nicht zu verkennen, dass das Beweismaterial dem Untergericht oft in einer ursprünglicheren Form vorgelegen hat, als dies bei einer erneuten Beweisaufnahme der Fall sein wird. Es ist hierbei nicht nur an Todesfälle zu denken, sondern z. B. an Zeugenkonfrontationen bei einem Verkehrsunfall oder daran, dass alle Zeugen wissen, was die später vernommenen Personen bekundet haben.

Der Gesetzgeber hat sich bemüht, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen.

Gegen die Urteile des Untergerichts ist die *Berufung* (*vad*)⁵⁷⁾ als ordentliches Rechtsmittel zulässig. Sie besitzt Suspensivwirkung, da das Urteil des Untergerichts bis zur Entscheidung über Rechtsmittel nicht mehr unanfechtbar und rechtskräftig werden kann, ihr Devolutiveffekt besteht in dem Übergang der Rechtshängigkeit auf das Hofgericht.

Die Berufung ist binnen einer Woche nach der Urteilsfällung beim Untergericht, also dem *judex a quo*, anzumelden (*vadetalan*). Die Devolutivwirkung tritt jedoch dadurch noch nicht automatisch ein. Zunächst ist es vielmehr noch Sache des Untergerichts, darüber zu entscheiden, ob die Anmeldung vorschrifts- und fristgemäss erfolgt ist, und andernfalls die Berufung abzuweisen.

⁵⁷⁾ Wörtlich: Wette. Die Berufung ähnelte seltsamerweise in ihren Anfängen einer Wette zwischen dem Berufungskläger und dem Richter, die beide einen bestimmten Betrag bei einem Vertrauensmann zu hinterlegen hatten. Je nach dem Ausgang erhielt der Kläger oder der Richter die beiden hinterlegten Beträge.

Neben der Berufungsanmeldung ist eine Berufungsbegründung vorgeschrieben. Der Berufungskläger hat innerhalb von drei Wochen nach der Urteilsfällung einen Berufungsschriftsatz (*vadeinlagan*) einzureichen. Ähnlich wie für die Klageschrift sind auch für sie eine Reihe von Formvorschriften ergangen, damit dem Hofgericht eine möglichst vollständige Grundlage für das Instanzverfahren vorliegt. Dem Berufungskläger ist zur Pflicht gemacht, das Urteil, gegen das sich das Rechtsmittel richtet, und den Teil, der angefochten wird, anzugeben, sowie die zu beantragende Abänderung genau zu bezeichnen. Hierzu kommt die Verpflichtung, die Berufung sachlich zu begründen und unter Angabe der Beweismittel substantiiert auszuführen, inwiefern die Gründe des angefochtenen Urteils unzutreffend sein sollen. Von der Forderung der vorherigen Entrichtung einer Berufungsgebühr hat man dagegen im Gegensatz zum früheren Recht Abstand genommen.

Ähnlich wie bei der Anschlussberufung der deutschen ZPO (§§ 521 ff.) darf sich auch der Gegner des Berufungsklägers ohne eigene Berufungsanmeldung trotz Versäumung der Fristen seinerseits der Berufung anschließen (*anslutningsvad*), er muss dann jedoch innerhalb einer bestimmten Frist eine Berufungsbegründung einreichen. Wird die erste Berufung zurückgenommen oder sonst gegenstandslos, so fällt hierdurch auch die spätere Berufung infolge ihres akzessorischen Charakters fort. Die Zulassung der Anschlussberufung ermöglicht im Ergebnis die sonst nicht zulässige *reformatio in pejus*.

Das Hofgericht darf eine Berufung „*a limine*“ abweisen, wenn Hindernisse gegen ihre Durchführung vorliegen; hierzu gehört z. B. die mangelnde Befugnis eines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten zur Berufungseinlegung. Gleiches gilt, wenn die Berufungsschrift unklar oder unvollständig ist und der Berufungskläger den Mangel trotz Aufforderung nicht beseitigt. In anderen Fällen ist die Berufung dem Berufungsbeklagten im Amtsbetrieb

zuzustellen und ihm die Einreichung einer substantiierten schriftlichen Erwiderung aufzugeben. Unterlässt er die Einreichung, so kann ihm hieraus allerdings kein Rechtsnachteil erwachsen. Das Hofgericht darf dann jedoch einen Termin anberaumen, das Erscheinen des Berufungsbeklagten unter Androhung einer Prozesstrafe anordnen und von seinem Fragerecht Gebrauch machen.

Das Hofgericht kann seinerseits sofort einen Arrest, ein Veräußerungs- oder Reiseverbot oder provisorische Verfügungen erlassen, aber ebenso auch anordnen, dass die Vollstreckung entsprechender Beschlüsse des Untergerichts einstweilen ausgesetzt wird. Hat das Untergericht angeordnet, dass sein Urteil ohne Rücksicht auf die fehlende Rechtskraft sofort vollstreckbar ist, so kann das Hofgericht bestimmen, dass weitere Vollstreckungsmassnahmen bis auf weiteres nicht mehr stattfinden dürfen.

Durch die Behandlung des Verfahrens beim Untergericht wird dieses in vielen Fällen so vorbereitet sein, dass sich eine erneute selbständige Vorbereitung seitens des Hofgerichts erübrigen wird. Die Möglichkeit hierzu besteht jedoch, die hierüber ergangenen Vorschriften entsprechen weitgehend denen des erstinstanzlichen Verfahrens.

Ist das Verfahren reif für die Hauptverhandlung, so ist diese unter Ladung beider Parteien sowie der Zeugen und Sachverständigen anzuberaumen. Die Teilnahme des Berufungsklägers ist mit der Rechtsfolge anzuordnen, dass seine Berufung sonst hinfällig wird; ist sein persönliches Erscheinen erforderlich, so ist ihm gleichzeitig eine Prozesstrafe anzudrohen. Beim Berufungsbeklagten kann das Berufungsgericht entweder eine Prozesstrafe androhen oder darauf hinweisen, dass auch bei seinem Ausbleiben gegen ihn verhandelt werden kann.

Die Hauptverhandlung des Berufungsgerichts unterliegt im grossen und ganzen den gleichen oder entsprechenden Regeln wie die des Untergerichts, so dass auf das hierüber Gesagte Bezug genommen werden kann. Hin-

sichtlich der Frage der erneuten Erhebung von Beweisen, die schon in der Vorinstanz erhoben sind, gilt die Bestimmung, dass eine nochmalige Beweisaufnahme nicht erforderlich ist, wenn das Hofgericht sie nicht für „erheblich“ hält. Wird sie von einer Partei beantragt, z. B. weil die Protokolle unvollständig erscheinen oder andere Gründe vorliegen, so ist sie jedoch vorzunehmen, wenn sie „nicht unerheblich“ erscheint. Die Entscheidung liegt also innerhalb gewisser Grenzen im Ermessen des Gerichts. Werden die Beweise nicht nochmals erhoben, so sind sie an Hand des Protokolls oder anderer Aufzeichnungen wiederzugeben, und zwar bevor beim Hofgericht andere Beweise über die gleichen Tatsachen erhoben werden. Im allgemeinen ist der Inhalt der Protokolle von der Partei wiederzugeben, die sich auf das fragliche Beweismaterial bezogen hatte; ist der Berufungsbeklagte abwesend oder hatte das Untergericht die Beweise von Amts wegen erhoben, so erfolgt die Wiedergabe durch das Gericht.

Hinsichtlich der Würdigung der in der Vorinstanz erhobenen Beweise gilt zur Sicherung der Unmittelbarkeit eine besondere Vorschrift. Beruht beim Hofgericht die Entscheidung auf der Glaubwürdigkeit der beim Untergericht erhobenen Beweise, so darf insofern eine Abänderung des Urteils nicht erfolgen, wenn die Beweise nicht bei der Hauptverhandlung von neuem erhoben sind oder wenn sonst besondere Gründe dafür sprechen, dass der Wert der Beweise anders ist, als der Vorderrichter angenommen hatte. Dies gilt sowohl für die Frage, ob ein Zeuge die Wahrheit gesagt hat, wie für die Beurteilung seiner Beobachtungsfähigkeit oder Intelligenz. Immerhin ist dadurch, dass von besonderen Gründen gesprochen wird, ohne dass der Gesetzgeber diese legal interpretiert, dem Gericht ziemlich freie Hand gelassen worden.

Hinsichtlich der Präklusion neuen Vorbringens heisst es, dass sich eine Partei nicht zur Rechtfertigung ihrer Berufung auf früher nicht vorgebrachte Tatsachen oder Beweise beziehen darf, wenn sie diese beim Untergericht

hätte vorbringen können und anzunehmen ist, dass sie dies zu „unangemessenen Zwecken“ oder auf Grund grober Fahrlässigkeit unterlassen hat. Eine Zurückweisung wird daher wohl nur in besonders liegenden Ausnahmefällen erfolgen. Hatte eine Partei z. B. verschiedene Klagegründe, und hielt sie irrigerweise einen davon für ausreichend, so kann ihr im allgemeinen nicht verdacht werden, wenn sie die anderen Gründe erst in der zweiten Instanz geltend macht. Ähnliches gilt für die Einrede der Aufrechnung, die der neue RB. als Verteidigungsmittel ansieht. Die Abweisung eines erst in der 2. Instanz gestellten Aufrechnungsantrags ist zulässig, sofern über ihn nicht ohne Nachteile für das Verfahren entschieden werden kann. Andernfalls würde dem Gegner ja auch eine Instanz verloren gehen. Die allgemeinen Vorschriften über die Zurückweisung von Beweisanträgen gelten in bestimmten Fällen auch für das Instanzverfahren.

Für das Ausbleiben der Parteien bei der Hauptverhandlung des Hofgerichts gelten hauptsächlich die Bestimmungen über nicht dispositive Sachen in der ersten Instanz. Bleibt der Berufungskläger aus, so ist seine Berufung hinfällig; die Anwesenheit des Berufungsbeklagten ist dagegen nicht unbedingte Voraussetzung für die Abhaltung der Hauptverhandlung. Ein Versäumnisurteil ist nicht möglich, doch kann das Gericht erforderlichenfalls das Erscheinen durch Prozesstrafen oder durch Vorführung erzwingen. Ist eine Berufung wegen Ausbleibens des Klägers für hinfällig erklärt worden, so kann er binnen zwei Wochen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand⁵⁸⁾ stellen.

Bedeutsam sind die Vorschriften darüber, wann beim Hofgericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Es sind dies vier Fälle, nämlich wenn die Berufung vom Gegner anerkannt wird, wenn das Hofgericht sie für „offensichtlich unbegründet“ hält, sowie

⁵⁸⁾ Schwedisch: återupptagande (nicht zu verwechseln mit återvinnande, dem Einspruch gegen Versäumnisurteile).

wenn der Streitwert der Berufung weniger als 500 Kronen beträgt und nicht beide Parteien die Abhaltung der Verhandlung beantragt haben. Schliesslich darf in Fällen, in denen es sich nur um die Anwendung von Rechtsvorschriften handelt, auf Antrag beider Parteien ohne Hauptverhandlung entschieden werden, wenn das Hofgericht sie für „offenbar unnötig“ hält.

Der Fall einer schriftlichen Entscheidung, weil die Berufung offenbar unbegründet ist, wird insbesondere dann gegeben sein, wenn diese nur den Zweck verfolgt, die Vollstreckung hinauszuschieben. Bei den Objekten mit einem Streitwert von unter 500 Kronen führen die Motive Ersparnisgesichtspunkte an, da die Kosten einer Hauptverhandlung oft in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Wert des Streitgegenstandes stehen würden. Wichtig ist hier aber die schon erwähnte Bestimmung, dass das Gericht in bestimmtem Umfang an die Beweiswürdigung des Vorderrichters gebunden ist, sofern die Beweise nicht von neuem erhoben werden. Dies wird in manchen Fällen die Anberaumung einer Hauptverhandlung auch bei kleineren Streitobjekten nötig machen. Bei der Entscheidung über reine Rechtsfragen ist grundsätzlich eine Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben, mit der man ja im Kassationsverfahren vieler Länder gute Erfahrungen gemacht hat, sofern kein anderweitiger übereinstimmender Parteiantrag vorliegt.

Neben der Berufung gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde, die sich gegen die Beschlüsse der ersten Instanz richtet. Die Frage, wann und inwieweit die Beschwerde als selbständiges Rechtsmittel zulässig ist, ist vom neuen RB. etwas kompliziert geregelt. Hervorzuheben ist, dass — ebenso wie im geltenden Recht — eine Beschwerde auch dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer meint, dass der angefochtene Beschluss zwar rechtlich nicht zu beanstanden sei, durch ihn aber eine unnötige Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt werde. Ferner ist bemerkenswert, dass bei der Beschwerde im Zusammenhang mit etwaigen

Prozesshindernissen, der Ablehnung eines Richters, der Zurückweisung eines Bevollmächtigten, der Nichtzulassung eines Intervenienten und bei anderen Inzidenzentscheidungen die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer sofort Protest (missnöje)⁵⁹⁾ anmeldet; unterlässt er dies, so geht sein Beschwerderecht verloren. Um Verschleppungen zu vermeiden, liegt es dem Gericht ob, im einzelnen Fall zu bestimmen, ob die Beschwerde hier selbständig unter Aussetzung des Verfahrens oder nur in Verbindung mit einem etwaigen Rechtsmittel gegen die Endentscheidung zu führen ist.

Die besondere Bedeutung und Stellung des Obersten Gerichtshofes ist schon oben geschildert worden; es ist daher begreiflich, dass die künftige Gestaltung des Revisionsverfahrens besonders umstritten war. Während sich das Gutachten von 1926 dafür aussprach, die Revision zur Kassation umzugestalten, ist es schliesslich doch bei der bisherigen Form geblieben, welche die Revision der Berufung gleichstellt und sie auch die Prüfung der Tatfragen umfassen lässt. Aber in den beratenden Gremien stimmte man darin überein, dass auf jeden Fall im Vordergrund der Urteilstätigkeit des Obersten Gerichtshofs das juristische Moment stehen müsse und dass dieses Gericht seine vornehmste Aufgabe darin zu erblicken habe, Wegweiser der Rechtsprechung und Hüter der Rechtseinheit zu sein. Es liegt in der Natur der Dinge, dass die Prüfung der Tatfragen und die Erhebung und Würdigung von Beweisen in der 3. Instanz automatisch zurücktritt. Der neue RB. hat dem dadurch Rechnung getragen, dass die unmittelbare Erhebung von Beweisen durch den Obersten Gerichtshof zwar für zulässig erklärt, aber modifiziert und eingeschränkt ist. Auch die Präklusion beim Vorbringen neuen Prozess- und Beweismaterials ist strenger als beim Hofgericht.

Eine grosse Rolle spielte bei den Vorarbeiten zur Prozessreform der Wunsch, die Zahl der Revisionen zu

⁵⁹⁾ Wörtlich: Unzufriedenheit.

begrenzen und eine Überlastung des Obersten Gerichtshofs zu verhüten. Man erwog lange eine Erhöhung der seit 1915 auf 1500 Kronen festgesetzten summa revisibilis. Bei der Prüfung des Streitwertes der bisherigen Revisionen ergab sich aber an Hand der Justizstatistik, dass nur 18% der Revisionen ein Streitobjekt von unter 3000 Kronen betraf, so dass sich eine wirklich effektive Beschränkung (30%) erst dann erzielen liesse, wenn die Revisionssumme auf 5000 Kronen heraufgesetzt würde. Diesen Schritt hat man nicht gehen wollen.

Ebenso hat man sich erfreulicherweise nicht entschlossen, das mechanisch wirkende sog. Konformitätsprinzip zu berücksichtigen. Die Urteilsstatistik ergab, dass bei konformen Entscheidungen, in denen also Untergericht und Hofgericht gleichartige Urteile gefällt haben, die Revisionseinlegung erheblich seltener als bei difformen Urteilen war. Dagegen zeigte sich aber bemerkenswerterweise, dass konforme Entscheidungen in 15% der Fälle abgeändert wurden, bei difformen Urteilen erfolgte eine Abänderung des Hofgerichtsurteils in 30% der Fälle. Der recht beträchtliche Satz von 15% Änderungen konformer Urteile machte deutlich, dass der Ausschluss dieser Fälle von der Revisionsmöglichkeit die Rechtssicherheit gefährden würde. Man hat darum diesen Gedanken fallen gelassen.

Im Interesse der Arbeitsentlastung des Obersten Gerichtshofes ist ein anderer Weg eingeschlagen worden, um die Zahl der Revisionen unter sachlicher Würdigung ihrer Notwendigkeit zu begrenzen. Dies ist die Einführung der praktisch sehr bedeutsamen *Genehmigung zur Rechtsmittelinlegung* (prövningstillstånd), die vom Obersten Gerichtshof in jedem Fall erteilt werden muss, um eine Revision zuzulassen.

Grundsätzlich heisst es zwar im neuen RB., dass gegen alle Urteile des Hofgerichts das Rechtsmittel der Revision⁶⁰⁾ zulässig ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle

⁶⁰⁾ Genauer gesagt: der Antrag auf Revision.

Revisionen Anlass geben, über sie durch Urteil zu befinden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Oberste Gerichtshof die Revision zulässt; wird die Genehmigung versagt, so ist die Partei von der Möglichkeit der Durchführung des Rechtsmittels abgeschnitten.

Die Genehmigung zur Rechtsmitteleinlegung ist zu erteilen, wenn es für die einheitliche Rechtsauslegung oder Rechtsanwendung von grosser Bedeutung ist, dass über das Rechtsmittel vom Obersten Gerichtshof entschieden wird oder eine Partei nachweist, dass die Entscheidung der Sache von besonderer, über das fragliche Verfahren hinausreichender Bedeutung sein würde. Dies sind die Fälle des sogenannten Präjudikats- und Interessegesichtspunkts, in denen die Revision auch von der Höhe des Streitobjekts unabhängig gemacht ist. Dies ist folgerichtig, da bei den Entscheidungen dieser Art nicht der zur Behandlung stehende Einzelfall, sondern das allgemeine Rechtsprechungsinteresse des Landes massgebend ist.

Ebenso können — und dies wird der Hauptfall sein — die Umstände des zur Behandlung stehenden Prozesses die Durchführung der Revision verlangen. In diesen Fällen ist die Genehmigung dann zu erteilen, wenn Anlass zur materiellen Abänderung des vorinstanzlichen Urteils besteht oder wenn mit Rücksicht auf das Verfahren Gründe vorliegen, über die Revision zu entscheiden.

Die Pflicht zur materiellen Vorprüfung kann leicht erhebliche Nachteile mit sich bringen. Erfahrungen bei den reichsdeutschen Instanzgerichten anlässlich der Prüfung von Armenrechtsanträgen, die im Zusammenhang mit einem eingelegten Rechtsmittel gestellt werden, zeigen, dass auf diese Weise leicht das ganze Verfahren vorweggenommen wird oder dass sich das Gericht vorzeitig festlegt. Dies ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich, und es bleibt abzuwarten, wie sich diese Bestimmung in Schweden auswirken wird. Der Eindämmung der genannten Nachteile dient die Bestimmung, dass die Vorprüfung nicht vom ganzen Senat, sondern nur von drei Justizräten erfolgt

und die Revision schon dann als zugelassen gilt, wenn sich ein einziger Richter hierfür ausspricht.

Die Durchführung des Verfahrens beim Obersten Gerichtshof ähnelt der des Hofgerichts. Im Gegensatz zur Berufung ist jedoch vorgeschrieben, dass der Revisionskläger beim Hofgericht eine Rechtsmittelgebühr von 150 Kronen und einen gleich hohen Sicherheitsbetrag für etwaige Kostenerstattung zu hinterlegen hat, sofern er nicht seine Bedürftigkeit durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen kann. Ohne Hauptverhandlung darf nur entschieden werden, wenn die Revision vom Gegner anerkannt wird oder eine Plenarentscheidung notwendig wird. Die Bindung des Obersten Gerichtshofs an die Beweiswürdigung der Vorinstanz soll zwar nach dem Willen des Gesetzgebers stärker als die des Hofgerichts sein, doch gibt das Gesetz durch eine Generalklausel die Berechtigung zur Urteilsabänderung, wenn „besondere Gründe“ dafür sprechen, dass der Wert der Beweise anders ist, als das Hofgericht angenommen hat. Dem entspricht es, dass auch die Neuerhebung von Beweisen „aus besonderen Gründen“ zulässig ist und dass der Oberste Gerichtshof das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann. Es liegt auf der Hand, dass durch die genannten, nicht legal interpretierten Generalklauseln die Berechtigung des Obersten Gerichtshofs zur abweichenden Würdigung erhoener Beweise sehr erheblich verstärkt wird. Ist eine Partei zu neuem Vorbringen berechtigt, so wird ohnehin in vielen Fällen eine Beweisaufnahme bei der Hauptverhandlung des Obersten Gerichtshofs stattfinden müssen, auch ist dieser zur Einholung von Sachverständigengutachten in jedem Fall berechtigt. Durch alle diese Bestimmungen wird dem Obersten Gerichtshof ausreichender Spielraum geschaffen, auch in Tatfragen eine eigene Prüfung vorzunehmen. Inwieweit er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Rechtsinterpretation beschränken wird, wird sich erst nach einigen Jahren der Rechtspraxis erkennen lassen. —

Im Gegensatz zu dem übrigen Inhalt des RB. sind die ausserordentlichen Rechtsmittel schon heute geltendes Recht. Man hielt die Durchführung dieses Teiles der Prozessreform für so dringlich, dass man sie schon mit Beginn des Jahres 1940 hat in Kraft treten lassen.

Auf die besondere Stellung des Obersten Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Umfang der ausserordentlichen Rechtsmittel ist schon hingewiesen worden. Diese haben nun eine beachtliche Erweiterung erhalten. Noch grösser als im Zivilprozess wurde sie im Strafverfahren.

Das Gesetz schreibt vor, dass in folgenden Fällen nach Rechtskraft des Urteils zugunsten einer der Parteien die Wiederaufnahme des Verfahrens (resning) vom Obersten Gerichtshof bewilligt werden kann:

1. wenn sich ein Mitglied des Gerichts oder ein bei diesem beschäftigter Beamter oder ein Bevollmächtigter oder ein Vertreter im Zusammenhang mit dem Verfahren eines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht hat, von dem angenommen werden kann, dass es den Ausgang des Verfahrens beeinflusst hat,

2. wenn eine als Beweismittel herangezogene Urkunde falsch war oder wenn eine unter Versicherung der Wahrheit vernommene Partei oder ein Zeuge, Sachverständiger oder Dolmetscher eine falsche Beurkundung gemacht hat und angenommen werden kann, dass dies den Ausgang der Sache beeinflusst hat,

3. wenn auf einen Umstand oder einen Beweis, der früher nicht vorgebracht ist, Bezug genommen wird und sein Verbringen „wahrscheinlich“ zu einem anderen Ausgang geführt haben würde. (Hier muss die Partei aber glaubhaft machen, dass sie sich nicht in der Vorinstanz oder durch Einlegung eines Rechtsmittels darauf beziehen konnte, oder dass sie triftige Gründe hatte, dies nicht zu tun),

4. wenn eine Rechtsanwendung, die dem Urteil zugrunde liegt, offensichtlich dem Gesetz widerspricht.

Einen gewissen Ausgleich gegenüber dem Umfang der Wiederaufnahmegründe bildet die Kürze der hierfür vorgeschriebenen Frist. Sie beträgt in den Fällen der Ziffern 1—3 1 Jahr nach Kenntnis und im Fall der Ziffer 4 sogar nur 6 Monate nach Rechtskraft.

Der Oberste Gerichtshof kann das Verfahren bei Bewilligung der Wiederaufnahme an das Gericht verweisen, welches das angefochtene Urteil gefällt hat; in Fällen, die geklärt erscheinen, kann er das Urteil unmittelbar abändern.

Neben dieser Wiederaufnahme des Verfahrens gibt es als weiteres ausserordentliches Rechtsmittel die Beschwerde wegen eines sogenannten Urteilsfehlers (*domvilla*). Ein rechtskräftiges Urteil ist auf Grund einer Beschwerde eines jeden, den das Urteil berührt, aufzuheben, wenn Mängel in prozessualer Hinsicht vorliegen, wie fehlende Beschlussfähigkeit des Gerichts, Nichtberücksichtigung eines Prozesshindernisses oder Unvollständigkeit oder Unklarheit des Urteils. Gleiches gilt u. a., wenn ein Dritter, der nicht Partei war, Nachteile erleidet oder wenn „ein sonstiger grober Prozessfehler“ vorliegt, von dem anzunehmen ist, dass er den Ausgang des Verfahrens beeinflusst hat.

Der Gesetzgeber hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass in allen diesen Fällen stets eine Möglichkeit für die Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Urteile vorhanden sein muss. Das Für und Wider kam bei der Beratung eingehend zum Ausdruck und beschränkte sich nicht nur auf den Strafprozess, bei dem ja insbesondere die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten eine problemreiche Frage ist.

Es liegt in der Natur und im Sinn der Rechtskraft, dass Gerichtsentscheidungen nur in Ausnahmefällen Gegenstand eines neuen Prozesses sein dürfen. Wieweit der Staat Ausnahmen hiervon zulässt, beruht nicht nur auf der historischen Entwicklung und den rechtspolitischen Postulaten, sondern ist weitgehend eine Frage des Volks-

charakters. Schwedischer Denkungsart entspricht es, lieber eine Gefährdung des Zutrauens zum Richtertum hinzunehmen, als irgendein vielleicht auf falscher Grundlage beruhendes Urteil ohne die Möglichkeit nochmaliger Prüfung fortbestehen zu lassen. Selbstverständlich war man sich in den Kreisen der schwedischen Juristen hierbei bewusst, dass dem Obersten Gerichtshof dadurch nicht nur oft eine unproduktive Mehrarbeit aufgebürdet wird, sondern dass die Fehlerquellen in einem wiederaufgenommenen Verfahren oft grösser als im ordentlichen Prozess zu sein pflegen. Aber über diesen Gegenständen stand der allgemeine Wunsch, stets geschehenes Unrecht auslöschen zu können und deshalb die Wiederaufnahme nicht von zu starken formalistischen Bedingungen abhängig zu machen. Man sah gerade hierin eine Erhöhung und keine Verringerung von Rechtssicherheit und Rechtsvertrauen und in der Begrenzung der Antrags- und Beschwerdefrist einen ausreichenden Schutz gegen den Missbrauch dieser Rechtsinstitute.
